FRANCKFURT am MAYN.
Delsenbach fecit

Kurtze Nachricht Von der Stadt Franckfurt Am Mayn.

3.

Inhalt.

Cap. I. Von dem Ursprunge / Nahmen / Alter / Situation, Gebiethe der Stadt Franckfurt am Mayn.

Cap. II. Von ihrer Regiments-Form und Fundamental-Gesetze.

Cap. III. Von den Patriciis oder adelichen Geschlechtern allhier.

Cap. IV. Von den vornehmsten Wahl- und Creyß-Tägen / welche daselbst gehalten worden sind und von der güldenen Bulle / worauf sich die wahl-Täge gründen.

Cap. V. Von allerhand Kriegen und Bündnissen / welche um diese Gegend geschehen sind.

Cap. VI. Von dem Anfang der Christlichen Religion / Reformation des Papstthums / Reformirten / und Juden allhier.

Cap. VII. Von den geistlichen Zusammenkünfften / oder Synodis, it. von den Evangelischen und Catholischen Kirchen.

Cap. VIII. Von dem Gymnasio, Neben-Schulen / berühmten Schul-Männern und der Bibliotheque.

Cap. IX. Von den Privilegiis, Messe / Müntz-Freyheit / Wappen / und Elogiis dieser Stadt.

Das I. Capitel/

Von dem Ursprunge/Nahmen/ Wachsthum/ Situation und Gebiethe der Stadt Franckfurt am Mayn.

§. I.

Alle Dinge in der Welt/ welche einen schlechten Anfang haben/ erfahren gemeiniglich das Unglück/ daß niemand auf ihren Ursprung und Wachsthum achtung giebet. Wann sie sich aber empor schwingen und in einiger Vollkommenheit dem Menschen vor Augen liegen: so werden alsdenn erst die Gemüther begierig zu wissen/ auf was vor Art und Weise sie ihren Anfang genommen und bey was vor Gelegenheit sie ihren Nahmen erlanget haben.

§. II. Die Welt-berühmte Reichs- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn ist Ursache/ warum wir auf solche Gedancken gerathen. Denn die Scribenten sind bey Anführung ihres Ursprungs und Nahmens so unterschieden/ daß wir

selbst

selbst nicht wissen/ zu welcher Meynung wir uns wenden sollen.

§. III. Etliche behaupten mit gantzer Gewalt/ sie habe vor diesem Helenopolis geheissen. So bald sie aber den Urheber dieser Benennung anziehen sollen: so gründen sich ihre Beweißthümer auf lauter Ungewißheit. Denn Helenus I. ein Sohn Priami von Troja, welcher im 308. Jahr vor Christi Geburt über die Sicambros, als ein König/ herrschete/ soll sie ihrer Meynung nach von seinem Nahmen Helenopolis genennet haben. Romanus in Theatro Urbium eignet ihr den Namẽ Helenopolis von des Käysers Constantini M. Mutter Helena, zu. Diese starb An. 329. nach Christi Geburt im 80. Jahr ihres Alters zu Constantinopel und besserte diese Stadt in vielen Stücken um ein merckliches aus. Andere legen ihr den Nahmen Helenopolis, dem letzten Hertzoge der Ost-Francken/ von Pharamundi Stirpe Heleni, zu gefallen bey/ welcher nach seiner Erwehlung zum Könige/ das Hertzogthum Francken An. 752. dem Bischoffe zu Würtzburg Burchardo geschencket haben soll. Und was dergleichen ungegründete Muthmassungen mehr sind.

§. IV. Andere scheinen es besser zu treffen/ wann sie zwar zugeben/ daß diesen Ort/ unter was vor einem Nahmen/ es auch immer sey/ ziemlicher Massen die Uhralten Teutschen wie auch Römer erbauet und befestiget haben; iedoch aber auch nicht leugnen/ daß diese Stadt den neu-ankommenden Francken zu ihrer Einkunfft und Uberfahrt über den Mayn sehr bequem gewesen/ und dannen-

ihrem ersten Hertzoge Genebaldo, welcher ein Bruder des vorigen Königes der Francken/ Clodomiri war/ zu seiner Residenz erwehlet und von ihme mit dem Nahmen Franckfurt beehret worden sey.

Andere aber gerathen auf diese Gedancken: es hätten erst An. 774. unter dem Könige Carolo M. die Francken den Anfang zu Erbauung dieser Stadt gemacht; weil sie aber nach dieser Zeit wiederum in Abfall gerathen wäre: so hätte sie Francus, Marcomiri IV. Sohn/ ein Hertzog der Francken/ wiederum auf das neue angebauet und nach seinem Nahmen genennet. Wir lassen einen ieglichen die Freyheit hierinne zu urtheilen/ welche Meynung ihm am besten gefalle? Uns kommen diejenigen am Wahrscheinlichsten vor/ welche die Benennung der Stadt von der Uberfart der Francken über den Mayn herzuleiten sich bemühen. Denn als sie/ wie in dem V. Capitel §. III. erzehlet wird/ mit Bewilligung der Thüringer diese Gegend einnahmen und besetzten: so gefiehl ihnen dieser Ort am besten/ als bey welchem sie über den Fluß nach belieben setzen kunten. Und weil noch über dieses keine Gegend in dem herumliegende Lande dem Hertzog Genebaldo zu einer Wohnung besser anstand; zumahl da er über dem Mayn an denen Schwaben verdrüßl. Nachbarn gehabt hätte; darnach von seinem Könige zu weit entfernet gewesen wäre; über dieses auch der Mayn vor ihm herfloß/ welcher ihm zu guter Beschützung dienen kunte: so erwehlte er sich die Stadt Helenopolis zu einer beständigen Residenz und zu immerwährendem Andencken der

An-

An- und Uberfurt/ nennete er sie Franckfurt. Und dieses soll nach Ottonis Frisingensis Meynung um das Jahr Christi 326. geschehen seyn. Wir geben also billich dem vortrefflichen Poëten Günthero Beyfall/ wenn er lib. 1. Ligurin. sich in folgende Worte auslässet:

Sed rude nomen habet: nam Teutonus incola dixit
Francofurt. Nobis liceat sermone Latino
Francorum dixisse vadum; quia Carolus illic
Saxonas indomita nimium feritate rebelles
Oppugnans, rapidi latissima flumina Mogi
Ignoto fregisse vado, mediumque per amnem
Transmisisse suas neglecto ponte cohortes
Creditur. Inde locis mansurum nomen inhæsit.

Und aus diesem Fundament zeugen noch die alten Diplomata und Briefe der Stadt/ daß man vor diesem niemahls Franckfurt sondern Franck-anefurt und Franckenfurt gesetzet habe.

§. V. Dieser Stadt gegen über liegt noch eine/ mit Nahmen Sachsenhaussen/ welche durch den Mayn abgesondert und durch eine steinerne Brücke mit Franckfurt verbunden wird. Man hält davor/ es sey im Jahr 772. Wittekindus an den Mayn-Strom kommen und es hätten damahls die Sachsen der Stadt Franckfurt gegen über ein Castell gebauet und dasselbe Sachsenhaussen genennet/ allwo sie haussen d. i. sich beständig zu wohnen niederlassen wollen.

Allein Winckelmann in seiner Heßischen Chronicke giebt vor: es wäre nicht glaublich/ daß König Wittekind sich so weit durch das Hessen-Land und zwar über den Mayn gewaget haben solte; sondern dieses könne er beweisen: daß Käyser Carl/ der Grosse/ ein verwahrtes Hauß gegen Franckfurt über/ jenseit des Mayns gebauet und dahin viel edle Sachsen zu besserer Verwahrung geleget habe; daher dasselbe darnach der Sachsen Hauß genennet worden sey.

§. VI. Was nun diese zwey Städte/ welche wir hinführo beständig mit dem Nahmen Franckfurt belegen wollen/ betrifft/ so machen sie eine von den vornehmsten/ reichsten/ grösten/ festesten/ schönsten und mit allem Uberfluß am meisten versehenen Städten in Teutschland aus/ deren Vortrefflichkeit sich nicht genugsam beschreiben läst. Sie ist eine freye Reichs-Stadt und zwar eine ausschreibende Stadt in Francken/ welche zum Ober-Rheinischen Crayß gerechnet wird. Sie hat ihr Votum und Session auf den Reichs-Tagen. Sie lieget in einer von den bequemsten Gegenden in gantz Teutschland. Auf der einen Seite der Stadt lieget der Feld-Berg/ auf welchem man noch alte Heydnische Monumenta siehet. Allhier kan ein curieuses Auge mit der grösten Begierden vortreffliche Städte und Festungen erblicken. Gegen Mitternacht præsentiren sich das Hochfürstliche Heßische Schloß Homburg/ die Chur-Mayntzische Festung Königstein/ das alte Stamm-Hauß der Grafen von Cronburg/ und nebst Falckenstein/ die

die alte berühmte Reichs-Stadt Friedberg. Gegen Morgen lieget die Hoch-Gräfliche Residenz Hanau und die Residenz Offenbach. Gegen Mittag stellet sich Darmstadt: Gegen Abend die Hoch-Gräfliche Residenz Solms-Rödelheim/ das Städtlein Höchst und die Stadt Mayntz vor die Augen.

Das fruchtbare Erdreich/ welches die Menge der Gärten um die Stadt auszieret/ machet von denen fruchtbaresten Bäumen gleichsam einen angenehmen Wald. An den bequemsten Oertern um die Stadt siehet man die schönsten Weinberge in ziemlicher Menge. Mit einem Worte/ die göttliche Vorsorge hat diese Stadt mit so reichem Uberflusse versorget/ daß wir billich mit Henrico Stephano sagen können: **Der erste Stiffter von Franckfurt habe gleichsam im Geiste zu voraus gesehen/ daß sich kein Ort besser/ als diese Stadt/ ins künfftige vor eine berühmte und volckreiche Messe schicken werde.**

§. VII. Ob nun wohl auf solche Weise die Stadt Franckfurt eine ziemliche Anzahl der angenehmsten Gärten/ herrlichsten Weinberge und ein fruchtbares Erdreich besitzet: so sind dennoch sehr wenig Flecken und Dörffer in ihrem Umfange zu finden. Der eintzige Flecken/ welcher hieher gehöret/ ist Bonames oder Bomes an dem Fluß Nidda. Die Dörffer wollen wir in gegenwärtiger Ordnung hieher setzen. Bornheim ist das nächste Dorff/ welches an der Stadt lieget und ihr unterworffen ist. Hier hebet sich der so genante Bornheimer Berg an/ welcher 19. Dörffer in sich begreiffet und vor diesem des

Reichs Grafschafft genennet wurde. Drey Dörffer davon/ als Bornheim/ Hausen und Oberrod stehen nebst der Gerechtigkeit des Heimgerichts zu Seckbach unter Franckfurtischer Jurisdiction: Die übrigen sechzehen sind von ihren Vorfahren am Reich An. 1398. an die Edlen von Hanau verpfändet und versetzet worden.

Nieder-Erlenbach liegt an dem Bach Erlen/ wovon es den Nahmen empfangen hat. Es wird dadurch von Ober-Erlenbach/ welches in das Amt Königstein gehöret/ unterschieden. Kayser Carl gab den Franckfurtern An. 1376. am S. Johannis-Tage ein Privilegium über dieses Dorff/ damit sie daselbst Gerichte/ Schultheiß und Schöpffen setzen möchten.

Dürckelweil. Das Dorff ist nach dem Befehl Ruprechti An. 1401. an den Rath zu Franckfurt unterworffen: aber die Grafen von Solms exerciren in der Kirche daselbst das Jus Patronatus.

Soltzbach und Soden liegen nahe beysammen/ und Käyser Sigismundus giebt An. 1434. eine general-Confirmation des Privilegii über diese beyde Dörffer an die Stadt Franckfurt. Zu Soden ist ein warmer gesunder Brunnen/ dessen sich krancke Leute bedienen können. Die helffte von beyden Dorffschafften stehet dem Dohm-Capittul zu Mayntz zu/ und ist deßwegen ein Vergleich mit Chur-Mayntz und Franckfurt An. 1657. den 30. Jan. vom Käyser Ferdinando in Wien confirmirt worden.

Hausen.

Nie-

Nieder-Ursel hatte vor diesem Veiten von Ursel zu seinem Herren/ welcher dem Rath zu Franckfurt die eine/ und Francken von Cronberg dem Alten/ die andere Helffte zuwendete. Indem aber der eine Theil an die Grafen von Solms An. 1444. durch eine Heyrath fiel: so haben es Solms Rödelheim und die Stadt Franckfurt biß auf den heutigen Tag mit einander gemein.

Oberrode hat die Stadt zu den Zeiten Käysers Sigismundi eingelöset; wiewohl es schon feint An. 1333. Hermann Klobeloch/ genant von Ovenbach/ Schöpffe allhier/ von Graf Rudolphen von Wertheim und Gottfried von Epstein gekauffet hatte. Chur-Maynz hat noch Lehn daselbst.

Nieder-Rode. Drey Theile davon gehören der Stadt/ und der vierdte dem Deutschen Orden. Die Franckfurter haben 3. Jahr und der Orden ein Jahr/ wechsels-weise um einander/ die Regierung.

Das II. Capitel/

Von ihrer Regiments-Form und Fundamental-Gesetze.

§. I.

GLeichwie aber eine prächtige und wolgebaute Stadt zu ihrer besten Vollkommenheit gelanget/ wenn sie mit guter Ordnung und weisem Regimente versehen ist; also müssen wir die-

se

se Glückseligkeit hauptsächlich der Stadt Franckfurt am Mayn zueignen. Denn man höret und lieset mit der grösten Verwunderung / daß allhier Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehe/ und dieselbe absonderlich gegen die Fremden ausgeübet/ auch überhaupt darinnen ein löbliches Regiment von der ordentlichen Obrigkeit geführet werde. Und gleichwie es aus einem sonderlichen Verhängniß der göttlichen Vorsorge geschehen ist/ daß durch die Erwehlung eines Römischen Käysers die Begierde einer rühmlichen Nachfolge in einem gerechten Regiment den Franckfurtern gleichsam eingepflantzet wird: also dencket ein E. E. Rath billich dahin/ wie er in Verwaltung seines ihm von GOtt aufgelegten Amtes die schuldige Pflicht in acht nehmen möge.

§. II. In den alten Zeiten sind **Burggrafen** allhier gewesen/ welche nebst dem Schultheiß/ und Præposito, wie auch etlichen Schöpffen/ den Reichs-Versamlungen beywohnen musten. Als aber An. 1257. die **Burggrafen** abgiengen: so blieb noch allein das **Schultheissen**-Amt übrig und ist also biß auf den heutigen Tag des heiligen Römischen Reiches **Stadt-Schultheiß** das Oberhaupt zu Franckfurt. Vor diesem stund es bey den Käysern/ an wen sie diese Charge vergeben wolten. Es versatzte aber Käyser Carl IV. dieselbe um ein gewisses Stücke Geld Pfands-weise/ an Ulricum, Grafen von Hanau. Als nun Seyfried von Marpurg/ genandt zum **Paradeiß**/ mit Erlaubniß des gemeldeten Käysers/ diesen Versatz

An. 1366. eigenthümlich und erblich an sich kauffte: so trat er es in zehen Jahren darauf/ nehmlich 1376. nebst allem darauf gehabtem Rechte an den Magistrat freywillig wiederum ab. Von derselben Zeit an ist es bey dem Raths-Collegio verblieben/ welches noch biß auf den heutigen Tag diese Charge bestellet und vergiebet. Es pflegten auch sonst vor diesem die Schultheissen nach Verlauff gewisser Jahre abzuwechseln und ihr Amt einem andern zu überlassen; wie denn Cuno Riedesel selbiges nur 6. Jahr verwaltete: nunmehro aber behält ein ieglicher seine Würde so lange/ als ihm GOtt und die Natur das Leben in der Welt vergönnen wollen.

§. III. Nach dem Schultheissen folgen die zwey ordentlichen Herren Bürgermeister/ welche mit dem Nahmen der Aeltere und der Jüngere benennet werden. Den Aeltern erwehlen sie insgemein aus den Herren Schöpffen; den Jüngern von der *andern* Bancke. Die Herren Schöpffen sind an der Zahl XIV. Personen/ unter welchen VII. aus dem Hause Limpurg/ und VII. aus dem Hause Frauenstein und der Bürgerschafft genommen werden. Zwischen diesen beyden haben die Herren Syndici ihren Platz/ auf welchen die Herren des Raths von der *andern* Bancke folgen. Diese sind an der Zahl den Schöpffen gleich/ und bestehen ebenfalls aus den gemeldeten zwey Häusern. Die übrige Bürgerschafft/ welche die Zahl der XIV. Raths-Herren mit den Herren Frauensteinern Vollmacht/ bestehet theils aus Doctoribus, theils aus vornehmen Kauffleuten und Rentenirern.

§. IV.

§. IV. Auf der dritten und letzten Bancke sitzen ebenfalls XIV. Personen/ und zwar aus Handwerckern/ von welchen gar selten ein E. Rath einen auf die andere Bancke befördert. Es sind gemeiniglich zwey von den Wollen-Knappen/ zwey Metzger/ zwey von denen/ die im Feuer arbeiten/ von welchen doch aber die Klein-Schmiede ausgeschlossen sind/ zwey Becker/ zwey Schuster/ ein Kürschner/ ein Gärtner/ ein Fischer und ein Löhrer. Unter dieser Zahl sind nun nicht alle Handwercker begriffen: Dannenhero leget ein ieglicher von den übrigen Handwerckern sein Küssen auf die ersten zwey Bäncke des Raths/ und derjenige Senator, welcher darauf sitzet/ muß bey allen Gelegenheiten ihr Interesse beobachten.

§. V. Ehe noch der Bürger-Handel hier entstand: so hatten auch die Zünffte einige Freyheit in dem Raths-Collegio etwas zu sprechen. Und in diese Zünffte wären alle Handwercker eingetheilet. Allein An. 1616. wurde wegen entstandner Rebellion die Gewalt und das Ansehen der Zünffte auf einmahl vor allemahl abgeschaffet. Die Worte des Edicts lauten also: So sollen die Handwercker weiter keine Macht/ oder Gewalt haben/ weder von sich selbsten Gesetz oder Ordnung zu machen/ noch iemand zu erfordern/ oder selbsten zu straffen/ sondern Gesetz und Ordnungen von E. E. Rath nehmen/ die Sträfflichen denen darzu von rechtswegen verordneten Personen anzeigen/ welche fernet die Rügen auf einen Zettel verzeichnet/ dem

älte-

ältern Bürgermeister wöchentlich überreichen/ von denen sie hernach bey Rath vorgeleget und die Verbrecher allda gestrafft werden sollen. 2c.

§. VI. Auf diesen Personen nach den drey Bäncken beruhet das gantze Regiment der Stadt. Ihr Fundamental-Gesetze/ wornach ihnen zu sprechen gebühret/ ist ihr eigenes Land-Recht oder die so genante Franckfurter Reformation. An. 1500. feria 6. post Epiphan. erhielten die damahligen Syndici und Schöpffen von E. E. Rath Verordnung/ daß sie die bißhergebrachte Ubung in richtige Gesetze und Abtheilungen verfassen solten/ damit sie dem armen und einfältigen Mann zum besten durch öffentlichen Druck publiciret werden könne. Solches geschahe auch An. 1509. durch Johann Schöpffern/ Bürgern zu Mayntz unter dem Tittul: Reformation der Stadt Franckenfort am Meine/ des heiligen Römischen Reichs Kammer. fol. 52. Blätter. Weil sich aber in den folgenden Zeiten allerhand Fälle ereigneten/ welche nicht gäntzlich aus der Reformation abgethan werden kunten: so muste D. Johann Fichart, Syndicus daselbst/ im Jahr 1572. den 7. Jan. auf Befehl des Raths sich darüber machen und hin und wieder dasjenige einrücken/ was er aus den beschriebenen Käyserlichen Rechten/ alten Reformationen der Churfürsten und Fürsten/ der Grafen und erbaren Städte/ wie auch aus der gemeinen Gerichts- und Land-Ordnung/ welche er auf begehren aller Grafen von Solms/ Herren zu Müntzenberg und Sonnen-

nenwald/ abgefasset hatte/ zu seinem Vorhaben und Nutzen nehmen kunte. An. 1578. den 15. Mart. wurde er damit fertig/ und eben dasselbe Jahr den 10. Sept. ward auch die gantze Reformation in der Druckerey zu Ende gebracht. Zum Anfange des vorigen Sæculi, 1611. im Monath September, bekam sie noch einen neuen Zusatz von allerhand öffentlichen Edictis, welche theils zu Ergäntzung/ theils zu besserer Erläuterung der alten Gesetze/ dienen solten.

§. VII. Von den Aemten in Rath sind einige also beschaffen/ daß etliche bey der Person beständig bleiben/ so lange sie lebet/ einige aber sich jährlich verändern und andere auf drey Jahr von einem Herrn verwaltet werden. Das Schultheissen-Amt behält einer die Zeit seines Lebens. Die beyden Herren Bürgermeister wechseln alle Jahr auf den ersten Mäy mit einander. Der Roß-Zoll/ das Stand-Amt/ Almosen-Kasten/ Stadt-Bau/ Zeug-Amt/ Reiten-Amt/ Korn-Amt rc. werden alle drey Jahr einem andern übergeben.

Das III. Capitel/

Von den Patritiis oder adelichen Geschlechtern allhier.

§. I.

DEr Land-Adel/ welchem ein ieglicher billich alle Hochachtung erzeiget/ stehet gemeiniglich in den Gedancken/ als wenn diese Geschlech-

schlechter in den vornehmen Städten unsers Deutschen Reichs nicht von altem Adel wären und sie dannenhero vor diesen einigen Vorzug sich mit gutem Recht zuschreiben könten. Nun würde es uns gar nicht schwer fallen / ihre vorgefaste Meynung mit unwidersprechlichen Beweiß-Gründen über einen Hauffen zu stossen / wenn wir die Gräntzen unsers Vorhabens überschreiten wolten: allein wir bleiben vor dieses mahl bey den Patritiis der Stadt Franckfurt nur einzig und allein / und wollen uns bemühen / wie wir die Vortrefflichkeit ihres Adels einem ieglichen klärlich vor die Augen stellen mögen.

§. II. Dieses wird absonderlich hierdurch bekandt werden / wenn wir die merckwürdigsten Exempel aus den adelichen Familien dem Leser in folgender Ordnung vor die Augen stellen. Die zwey vornehmsten Geschlechter / wovon die übrigen Familien herstammen / sind die von Limpurg und die von Frauenstein.

§. III. Aus dem Hause Limpurg sind schon viele ausgestorben / und wir finden sie alle zusammen in Michael Prauns Beschreibung der adelichen Geschlechter / welcher sie aus ihrer Gesellschaffts-Taffel zusammen getragen hat / in folgender Ordnung aufgezeichnet. als:

Die von Holtzhausen.	Kranche.
Weissen von Limpurg.	Frosch.
Von Glauburg.	Zum Hohenhauß. (alii) Holtzhausen.
Von Breidenbach.	Zum Stralnberg.
Zum Goldstein.	

Zum Humbrecht.
Mynner.
Braun zum Braunfeld.
Zum Schildknecht.
Zinger.
Zum Paradeiß.
Von Marpurg.
Von Ergersheim.
Von Ockstatt.
Kempen.
Von Knobloch.
Nůggebůr.
Von Appenheimen.
Zur Lands-Cron von Hirtz.
Kolner von Müntzenberg.
Von Harheim.
Schwartzen.
Von Winden.
Von Lüneburg.
Im Hof.
Von Marpurg.
Ratsmaul von Altfeld.
Freytag.
Ulner von Diepurg.
Zum Liechtenstein.
Von der Oede.
Von Blanckenberg.
Von Steinhauß.
Von Selbold.
Zum Burggrafen.
Von Offenbach.
Von Speyer.
Von Schwartzenberg.
Vom Rhein.
Palmstorff.
Zum Schwanau genant von Holtzheim.
Von Weiler.
Preuß.
Zum Hohenbracht.
Kaltenburg.
Haan.
Von Landeck.
Zum Jungen.
Katzman von Fritzlar.
Zum Schnabel.
Von Heringen.
Ruwemtle.
Becker.
Vůlcker.
Vom Hengsperg.
Monus von Monhusen.
Von Altzey.
Zum Neuenhauß.
Raiß.
Von Hisnperg.
Silberborner.
Siegwein.
Cemmerer von Fulda.
Geych.

Rohr-

Rohrbach.
Martorff von Marpurg.
Börlein.
Von Wachendorff.
Stallburger.
Gäntz von Wallbrun.
Von Sachsen.
Eckh.
Eiseneck.
Nebenzahl.
Von Rückingen.
Fürstenberg.
Schmitten.
Pfeffer von Hell.
Bronn.
Blum.
Diermeyer.
Leineck von Leinnigen.
Heller.
Stumpfen von Oettingen.
Von Holtzheim.
Von Friedberg.
Schönwetter.
Scheide.
Von Rumpenheim.
Forten von Monsperg.
Von Sostenheim.
Eissenberg.
Von Heussenstein.
Kaltofen.
Auffsteiner.
Wetter.
Steffen.
Wolff.
Riedesel.
Von Mollsperg.
Freundt.
Eckel.
Von Sundhausen.
Rücker.
Storck.
Grünberg.
Reiffenstein.
Kellner.
Gänßfleisch von Sorgeleh.
Von Melenheim.
Jeckhel.
Von Geroldstein.
Fichard.
Kühorn.
Rauscher.
Zum Lamb.
Von Zetwitz.
Hartmutten von Bückenbach.
Mengelshausen.
Flad.
Bürgkarten.
Von Botzheim.
Engelbrecht.

Faust von Aschaffenburg.
Standen.
Hemming von Jeste.
Johann von Mundelsheim.
Lersser.
Ohen.
Wittmann.

Degenhardt.
Schrenteisen.
Rückersfeld.
Von Günderod.
Brem.
Von Stetten.
Schaden.
Walter von Herborn.

Aus dies n Geschlechtern mögen nun viel abgestorben/ und andere kürtzlich noch dazu kommen seyn.

In deß Siebmacher im Jahr 1605. gedruckten Wappenbuch finden sich nachfolgende Franckfurtische Geschlechter.

Die Holtzhausen.
Die Weissen.
Die von Glauburg.
Die Froschen.
Die Stralenberger.
Die Knobloch.
Die Hombrechten.
Die vom Rein.
Die zum Jungen.
Die Volcker.
Die von Neuenhauß.
Die von Hinsperg.
Von Mandorff.
Die Stallburger.
Die Bronnen.
Die Eisenberger.

Die Uffsteiner.
Die Steffan.
Die Rückher.
Die Kellner.
Die von Melem.
Die Jeckhel.
Die Ficharden.
Die Kühorn.
Die von Mengershausen.
Die Fausten.
Die Degenhart.
Die Lerßner.
Die Gunterrod.
Die Premen.

Heute

Heute zu Tage sind noch XIV. Geschlechter übrig/ aus welchen folgende Familien in dem besten Flor stehen: Die von Holtzhausen/ von Glauburg/ Humbracht/ zum Jungen/ Völcker/ von Hynsperg/ Stallburger/ Steffan von Cronstett/ Bellner/ Fichardt/ Faust von Aschaffenburg/ Lersner/ von Günterod/ von Stetten/ Schaden von Mittel-Bibrach/ Bauer von Eyseneck/ Fleckhamer von Aystetten/ Raib/ von Damm/ Ruland.

§. IV. Das Alterthum derer von Adel aus dem Hause Limpurg mögen diese vorstellen.

Die Herren zum Jungen.

Diese sind schon im Jahr 1266. unter die Rheinischen von Adel gezehlet/ und vor Thurnier-mäßig gehalten worden. Es gedencket ihrer Bucelinus tom. 1. Geneal. Und wie Lehmann Chron. Spir. lib. 7. c. 54. meldet/ so war Heinrich zum Jungen/ Schultheiß zu Oppenheim/ im Jahr 1375. in dem Kriege zwischen Graf Eming von Leiningen/ und den Städten Mayntz/ Worms und Speyer/ ein Obrister der Mayntzer und Wormser.

Die Herren Knobloch

Rechnet Bucelinus unter die alten Adelichen Thurnier-mäßigen Geschlechter. Lehmannus aber bringt gar ein alt Lateinisch Document de An. 1291. hervor/ worin Gotschalcus Knobloch/ als ein adlicher Bürgermeister in Speyer/ angezogen wird.

Die Herren Froschen.

Florian in der Franckfurter Chronic p. 245. er-

zehlet/ daß um das Jahr 1345. Wicherus Frosch/ Domherr und Cantor zu St. Bartholomæi in Franckfurt gewesen sey/ und das Closter zu St. Catharinen gestifftet habe. Im Jahr 1330. wurden Arnold zum Frosch und Sigmund Frosch von der Stadt Franckfurt nach Speyer abgesandt/ damit sie den daselbst entstandnen Aufruhr beylegen helffen solten. Endlich bezeuget auch Bucelinus, es sey um das Jahr 1540. Valentinus Frosch an dem Hof Ottonis, des Pfaltz-Grafen und Hertzogs in Bayren unter den adelichen Lehn-Leuten und Hof-Bedienten gewesen.

Die Herren von Glauburg

Sind ebenfals von gutem adelichen Thurnier-Geschlechte. Als An. 1473. die Capelle zu St. Materni auf dem Roß-Marckt zu Franckfurt wieder gebauet wurde: so war eben zu dieser Zeit der Aelteste aus gedachter Familie dieses Stiffts Collator. Item An. 1415. hat Gerbert von Glauburg den ersten Stein an dem Thurm des St. Bartholomæi Stiffts legen lassen. Desgleichen befunden sich im Jahr 1486. Johann von Glauburg und Johann Paradeiß auf dem Städte-Tage zu Eßlingen.

Unter den Herren von Holtzhausen

Halff Heinrich von Holtzhaussen/ Raths-Herr zu Franckfurt im Jahr 1415. den ersten Stein an St. Bartholomæi Thurm legen. An. 1330. gieng Gipel von Holtzhausen als Deputirter nach Speyer hin/ damit der oben gemeldete Aufruhr gestillet würde.

Aus der Familie der Herren von Heussenstein

War zu den Zeiten Käysers Maximiliani I. Martin von Heussenstein Schultheiß zu Franckfurt/als Käyserl. Commissarius, in dem Streit wegen der Stadt Erfurt zwischen dem Churfürsten von Sachsen und Marggrafen Albrecht von Brandenburg/ dem Bischoff zu Mayntz/ zugegen.

§. V. Hieraus kan ein ieglicher das vortreffliche Alterthum der Franckfurtischen Patritiorum genungsam erkennen. Wir wollen aber noch zum Uberfluß unterschiedne vornehme Doctores erzehlen/ welche zum unsterblichen Ruhm ihres Nahmens durch die Erlernung nützlicher Wissenschafften ihren Adel noch herrlicher gemacht haben. Nemlich/ sie lebten zu einer solchen Zeit/ da man in Deutschland sich bemühete die Studien mit gantzer Gewalt empor zu bringen/ und da sich der Adel nicht schämte den Gradum Doctoris mit der grösten Begierde anzunehmen. Ich finde demnach in der Lista der hiesigen Herrn Syndicorum XXVIII adliche Doctores, aufgezeichnet/ aus welcher Anzahl ich gegenwärtige hieher setzen will.

Anno 1460. Dieterich von Alzey. Licent.

Anno 1463. Ludewig Paradeiß. J. V. D.

Anno 1473. Joh. Geldhaussen. J. V. D.

Anno 1478. Nicolaus von Heimbach genant Schönwetter. J. V. D.

Anno 1482. Johann von Glauburg. J. V. D.

Anno 1491. Adam Geldhaussen. J. V. D.

Anno 1495. George von Hell. J. V. D.

Anno 1500. Jacob Kühorn. J. V. D.

Anno 1511. Johann Riedesel. J. V. D.
Anno 1517. Johann Storck. J. V. D.
Anno 1520. Adolph Knoblauch. J. V. D.
Anno 1537. Johann Fichard. J. V. D.

§. VI. Gemeldete Familien alle zusammen haben von weyland Römischen Käysern und Königen ihren Adel erlanget. Es sind unterschiedne Familien von ihnen zwey biß drey hundert Jahr zuvor ehe sie in die Stadt kommen sind/ geadelt gewesen; Sie haben iederzeit bey vornehmen Fürsten in adlichen Diensten gestanden/ und sowol geistliche/ als weltliche Ritter-Orden erhalten: Dannenhero wurden sie vor diesem von Fürsten und Herren/ gleichwie andere von Adel auf dem Lande/ vor edel und Ritter-mäßig geachtet/ zu Turniren gelassen/ und sie durfften auch vor sich selbst Turnier anstellen.

§. VII. In Erfindung neuer Wissenschafften sind die von Limpurg vor andern berühmt. Es sey nun Johann von Guttenberg/ genannt zum Jungen/ selbst der Erfinder von der Buchdrucker-Kunst; oder er sey ein Mit-Verleger der Druckerey/ in der Gesellschafft des Johann Faustens gewesen: so ist es doch gewiß/ daß wir ihm in diesem Stücke den Verdienten Ruhm eines Liebhabers der Wissenschafft nicht benehmen können. Und ohne Zweiffel verdienet er dieses Lob/ daß er die Druckerey erfunden habe/ nunmehr desto gewisser; nachdem Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg die Erfindung derselben in einem gewissen MSS. von seiner Familie ablehnet/ und sie gleichfals

dem

dem Guttenberg von der Familie derer zum Jungen mit sehr verbindlichen Worten zueignet.

Damit wir ihre Liebe zu allerhand Curiositäten noch besser beweisen/ so wollen wir bey dieser Gelegenheit noch ein Exempel anführen. Heinrich von Günterod/ welcher ein Ritter und Krieges-Obrister in Engelland und Franckreich gewesen ist/ hat die Lauff-Pferde aus Irrland nach Franckreich zum ersten geführet und gezeiget/ auf was vor Art und Weise man sie gebrauchen solle.

Sonsten bestehet das Thun dieser adlichen Geschlechter darinnen/ daß sie sich von Jugend auf im Studiren/ Reisen und im Kriege exerciren/ sich aber darbey aller Handthierung gäntzlich enthalten.

§. VIII. Im Heyrathen sind sie sehr accurat; indem sie in Reception auf ihre Gesellschafft einen gewissen Numerum Genealogicum haben müssen. wenn es also geschiehet/ daß einer aus ihnen in eine fremde Familie heyrathet: so muß er um die Annehmung seiner Frau ordentlich anhalten. So sie demnach der gantzen Gesellschafft gefält; so wird sein Verbindniß gebilliget: wenn sie ihr aber nicht anständig ist; so hält sie ihn/ so lange er in der Ehe lebet/ gleichsam von ihren Freyheiten ausgeschlossen.

§. IX. Ihr Wappen kommt mit dem Gräfl. Limpurgischen fast überein/ nur daß sie etliche Steine mehr in ihrem Schilde führen. Ihr Panier ist ein Cürasirer in seiner alten Rüstung auf einem wol-staffirten Pferd/ mit einer Renn-Fahnen. In derselben ist eine adliche Jungfrau/ welche auf der rechten Hand einen schönen Falcken/ in

der

der lincken einen Spiegel gegen einen Affen hält/ welcher sich darin beschauet. Die Beyschrifft heisset: Zucht und Ehren soll man mehren/ und Freud nicht wehren. Diese Worte sind nun eine Auslegung von der Figur. Denn die Jungfrau bedeutet Zucht und Ehre/ der Falcke Freude und Aufrichtigkeit in allerley Tugenden; der Affe lehret/ daß man nicht alles nachäffen und andere Tadeln soll; der Spiegel aber führet zur Selbst-Erkänntniß an.

§. X. Die Familien aus dem Hause Francken-stein sind diese: Die von Barckhausen/ Bender von Bienenthal/ Clemm, Dieffenbach/ Erberhard/genant Schwind/ Fischer/ Fleischbein von Kleeberg/ auch nur von Fleischbein/ Glock/ Grams/ Horst/ Mohr von Mohrenhelm/ Orth/ Seyffart von Klettenberg/ Uffenbach/ Werlin.

§. XI. Die sämtliche Gesellschafft derer von Frauenstein ist absonderlich wegen des Bayerischen Testaments bekannt. Denn es hat An. 1639. Joann Hartmann Beyer/ Medic. D. nebst seiner Eheliebsten Ursula Bozheimern/ ein berühmtes Testament aufgerichtet/ und den Herren Predigern/ nebst dero Wittben/ dem Herren Schultheiß/ beyden Herren Bürgermeistern und dem Syndico, iedem einen silbern Becher/ mit der Umschrifft vermacht: Munus e commissione perpetua, Joannis Hartmanni Beyeri, Medici quondam Reipublicæ Francofurtensis & Ursulæ Bozheimiæ Conjugum. Weil nun diese Legata an gemeldete Gesell-

sellschafft gefallen sind: so pfleget sie alle drey Jahr zwey Curatores aus ihren Familien darüber zu erwehlen.

§. XII. Endlich fält noch zu untersuchen vor/ um welche Zeit die adlichen Geschlechter in Franckfurt entstanden sein möchten? Ob wir nun schon solches nicht so genau erfahren können: so wollen wir doch einige Nachrichten hieher setzen/ woraus sich einiger massen ein wahrscheinlicher Schluß fasten lässet. Die meisten Muthmassungen gehen dahin/ es habe vielleicht der Käyser Heinricus Auceps, welcher viel Städte in Teutschland mit adlichen Familien besetzte/ dieselben ebenfals hieher gebracht und sie mit sonderlichen Privilegiis versehen. Und zwar was die Geschlechter derer von Limpurg betrifft; so wichen viel von Adel/ als Hertzog Lotharius aus Sachsen und Ertzbischoff Albrecht zu Mayntz/ An. 1122. die Stadt und das Schloß Limpurg in Bißthum Speyer sehr ängstigten/ aus selbiger Gegend hieher und An. 1288. folgten ihrer noch mehr nach. Denn als Johannes/ Hertzog in Braband/ dem Hertzoge Rheinholden zu Geldren die Stadt Limburg/ Wasserburg/ Zutph abnahm/ und ihn noch dazu gefangen bekam: so begaben sich die adlichen Familien bey diesem langwierigen Kriege hin und wieder in sichere Oerter und Städte. Dannenhero ist vermuthlich/ daß auch dazumahl etliche Geschlechter nach Franckfurt kommen/ und zum Unterscheid von den inwohnenden Edelleuten die Limpurger genennet worden sind.

Das IV. Capitel/

Von den vornehmsten Wahl- und Creyß-Tägen/ welche daselbst gehalten worden sind/ und von der güldnen Bulle/ worauf sich die Wahl-Täge gründen.

§. I.

SIe ist von der Wahl Käysers Arnolphi an biß auf die Einsetzung der güldnen Bulle/ in die 470. Jahr gemeiniglich zu einer Wahl-Stadt der Römischen Käyser gebrauchet worden. Ob ihr nun schon diese Ehre nicht etwan vermöge eines geschriebenen Gesetzes oder Käyserl. Verordnung/ sondern bloß aus einer offt-wiederholten Observantz und Gewohnheit zugewachsen ist: so hat doch endlich Käyser Carl IV. als er um besserer Ordnung willen An. 1356. im Monath Januario die güldene Bulle auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg gemein machte/ dieses hauptsächlich mit eingeführet/ daß ins künfftige allhier allezeit ein neuer Römischer Käyser erwehlet und gecrönet werden solle.

§. II. Jedoch hat man diese Verordnung nicht eben allemahl so genau in acht genommen. Denn gleichwie sich die Deutschen Fürsten vor der Einführung der güldnen Bulle nicht allezeit nach Franckfurt hielten; sondern Ottonem II. und Henricum

ricum III. zu Acken/ Henricum V. zu Worms/ Lotharium II. zu Mayntz/ und Conradum Svevum zu Costnitz erwehlten: also haben sie auch nach des Caroli IV. Zeiten sehr offters eine Exception gemacht und Ferdinandum I. zu Cöln/ Maximilianum II. Rudolphum II. und Ferdinand III. zu Regenspurg und den ietzigen Käyser Josephum I. zu Augspurg auf den Thron erhoben. Indessen giebt doch der neu-erwehlte König oder Käyser/ wenn seine Wahl nicht in Franckfurt vollzogen wird/ ein Versicherungs-Schreiben von sich/ daß solche Unterlassung nicht der Stadt zum Nachtheil geschehen sey. Und dieses ist genungsam aus dem Einladungs-Schreiben zu ersehen/ welches der gottsel. Käyser Leopoldus I. bey der Wahl Ihro Majestät Josephi I. von Augspurg unter dem dato 20. Dec. 1698. nach Franckfurt abgehen liesse.

§. III. Dessen ungeachtet sind noch viel Exempel vorhanden/ welche von der Wirckung und dem Nachdruck der aureæ Bullæ ein kräfftiges Zeugniß ablegen. Dannenhero zehlen wir unter diejenigen Käyser/ welche vermöge der güldnen Bulle ihre Crone zu Franckfurt erhalten haben/ Wenceslaum, Caroli IV. Sohn/ Ludovicum Bavarum, Rupertum Palatinum, Sigismundum, Albertum II. Fridericum III. Maximilianum I. Carolum V. Matthiam, und Leopold. I.

§. VI. Zu sonderbaren Ehren gereicht es auch dieser Stadt/ daß von vielen Sæculis her wichtige Reichs-und Creyß-Täge von Käyser/ Königen und Fürsten des Reichs alhier gehalten worden sind/

sind/ worauf man beschlossen hat/ was zum besten des heil. Römischen Reichs vorgenommen werden könne. Johann Latomus setzet in seinem MSS. welches zu Franckfurt verwahret lieget/ den ersten Reichs-Tag in das Jahr DCC. LIII. zu welcher Zeit der Pipinus daselbst gewesen seyn und berathschlaget haben soll/ wie er zur Königl. Crone gelangen möchte. Und damit ich nur die vornehmsten allhier nenne: so sind von dieser Zeit an Ludovicus pius An. 822. Arnolphus An. 890. Conradus An. 912. Henricus An. 1018. Fridericus II. An. 1219. sein Sohn Heinrich An. 1227. Rudolphus An. 1279. Ludovicus An. 1223. 1329. und 1339. Wenceslaus 1389. in wichtigen Angelegenheiten auf den Reichs-Zusammenkünfften allhier gewesen.

§. V. Eine von den merckwürdigsten Sachen/ welche von Franckfurt zu wissen nöthig sind/ ist die also genante güldene Bulle. Wir können dannenhero nicht umhin/ eine nützliche Nachricht davon an gegenwärtigem Orte einzurücken. Die güldene Bulle ist ein Pergament von 24. Blättern/ welches die Fundamental-Gesetze des Römischen Reiches in Lateinischer Sprache/ mit alter Münch-Schrifft und abbreviaturen beschrieben in sich hält/ und von Käyser Carolo IV. nebst Zuziehung der Reichs-Stände Ann. 1356. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg publiciret worden ist. Sie führet den Nahmen von dem daranhängenden Insiegel/ welches eine Bulle genant wird. Denn das alte Deutsche Wort Bulle heist so viel/ als ein Siegel.

Auf

Auf der einen Seite dieses Käyserlichen Insiegels ist das Bildniß Caroli IV. mit der Crone auf dem Haupte/ wie er auf dem Throne sitzet/ ausgedrücket. In der rechten Hand hält er den Scepter und in der lincken die Welt-Kugel. Um den Rand stehen die Worte: Karolus quartus. Divina favente. Clementia. Romanorum. Imperator. Semper Augustus. & Bohemiæ Rex. Ihme zur rechten præsentiret sich ein Adler/ und zur lincken ein Löw in einem Schildlein. Auf der andern Seite stehet die Forme eines Schlosses mit zween Thürnen und in der Pforten sind diese Worte zu lesen: Aurea Roma. und um den Rand: Roma. Caput. Mundi. Regit. Orbis. frena. Rotundi.

§. VI. Hiervon lieget demnach das Original in dem Archiu zu Franckfurt/ welches biß auf diese Stunde/ als ein sonderbares Kleynod/ aufgehoben und offters hohen Standes-Personen mit ihrem grösten Vergnügen/ als eine herrliche Curiosität/ gezeiget wird. Bey dieser Gelegenheit erinnere ich mich/ daß ich bey dem Thulemario c. X. n. 15. von einem Engelländer folgende merckwürdige Historie gelesen habe. Es kam derselbe aus einer grossen Begierde die güldne Bulle zu sehen nach Franckfurt. Nun hatte er sich eingebildet/ weil Bulle in englischer Sprache ein Ochse heisset/ es würde sich ein vortrefflicher güldener Ochse seinen Augen præsentiren. Als ihm also daselbst ein Buch von Pergament mit einem güldenen Siegel gezeiget/ und darbey gemeldet wurde/ daß dieses die güldene Bulle sey und von dem daranhängenden Siegel den

Nahmen führe: so wurde er gantz böse darüber und sagte: Er hätte gemeinet er wolle einen güldenen Ochsen zu sehen bekommen/ und nunmehr wäre seine auf der Reise gehabte Hoffnung vergebens und gantz umsonst.

§. VII. Wegen der Ursache/ warum Käyser Carl der vierdte die güldene Bulle aufgebracht habe/ sind die Publicisten unterschiedner Meynung: Jedoch gehen die Meisten dahin/ daß sie folgende Gelegenheit/als eine Ursache davon/anführē. Nemlich es war schon vor Käysers Friderici II. Tode die Gewohnheit aufkommen/ (wie solches Thulemarius cap. VII. n. 33. sqq. de Octoviratu klärlich zeiget/) daß ein Käyser allemahl von den VII. Churfürsten erwehlet würde. Weil aber Teutschland sich zu derselben Zeit in einem verwirten Zustand befand: so entstunden sowohl wegen der Ceremonien, als der Wahl selbst/ unter den Churfürsten allerhand Streitigkeiten. Damit man nun ins künfftige allen Streit vermiede: so gefiel es Käyser Carlen und den Ständen eine gewisse Ordnung zu machen/ nach welcher alle vorfallende Verrichtungen angestellet werden solten. Und auf solche Art nahm die so genante güldene Bulle ihren Ursprung.

§. VIII. Jedoch müssen wir dieselbe mit andern Reichs-Satzungen nicht vermengen/ welche ebenfals den Nahmen der güldnen Bulle führen. Des Käysers Sigismundi gedencket Goldastus Part. 2. der Reichs-Satzung p. 105. und Tom. I. Constit. Imper. p. 166. Fridericus II. soll Anno 1213. eine verfertiget haben/ wie eben dieser Goldastus

dastus Constit. Imperial. tom. 1. p. 23. meldet. Darnach ist auch des Henrici VI. Bulle bekandt/ wovon Goldastus p. 364. ibidem gedencket.

§. IX. Vielweniger muß einer auf die Gedancken gerathen/ daß er die Siegel der Päbste oder Käyser/ welche auch Bullen heissen/ vor ein dergleichen Buch oder Bulle halten wolte. Und hiervon finden wir bey denselben Auctoribus gewisse Nachricht/ welche de Re diplomatica nützliche Bücher geschrieben haben. Also lesen wir in des Mabillon Supplemento Librorum de Re Diplomatica c. XI. von einem Insiegel des Käysers Ludovici pii, welches auf der einen Seite mit seinem Bildniß und der Uberschrifft: D. N. H. Ludovicus Imp. gezieret war/ und auf der andern die Worte zeigte: Renovatio Regni Francorum.

Ein mehrers hievon anzuführen/ halte ich nicht vor nöthig: Indem das übrige in das Jus publicum gehöret/ und diese kurtze Erzehlung vor diejenigen schon genung ist/ welche von den Merckwürdigkeiten der Stadt Franckfurt einen Vorschmack haben wollen.

Das V. Capitel/
Von Kriegen und Verbündnissen/ welche um diese Gegend vorgegangen sind.

§. I.

So viel als uns die Historien Nachricht geben/ so sind dieses die ältesten Verbündnisse/ welche die Thüringer/ Francken und Sachsen An. 165. wider die Römer unter sich um diese Gegend gemacht haben. Es gieng also der Krieg in diesem Lande darauf desto hefftiger an/ und die Teutschen überfielen nachgehends/ und zwar An. 279. die Römer. Denn da der Römische Krieg von Julio Cæsare an biß auf diese Zeit gegen die Teutschen gewehret hatte; und man ihnen noch keine Ruhe im Lande lassen wolte: so fielen die Thüringer/ Francken und Sachsen über den Rhein/ nahmen den Römern über LXX. Vestungen und Städte hinweg/ erschlugen/ wen sie antraffen/ und plünderten das Land allenthalben aus. Hierauf that ihnen Käyser Probus grossen Schaden. Denn er schlug nicht nur allein bey nahe auf 40000. Teutschen todt; sondern er verfolgte sie auch mit seiner Armee biß über den Rhein und befestigte den Berg/ wo ietzund Heydelberg lieget/ nach der damahligen Art aufs beste/ damit er ihnen desto bequemer allerhand Schaden darauf zufügen möch-

möchte. Endlich bemeisterten sich die Teutschen der Römer/ und schlugen sie An. 306. wiederum aus ihrem Lande hinaus/ absonderlich jagten sie die Römer aus der Berg-Strasse und fügten ihnen in ihrer eignen Revier grosses Unglück zu. Dieses erweckte nun solche Verbitterung/ daß der Käyser Constantinus Chlorus zwey gefangene Könige den Teutschen zum Furcht und Schröcken mit wilden Thieren zerreissen ließ. Camerarius und Lehmannus gedencken auch hierbey/ daß vermuthlich um diese Zeit der Mayngöw und die Stadt Franckfurt den Römern entrissen/ und den Thüringern zum Theil worden sey.

§. II. Anno 319. zog der Francken König Clogio unversehens mit einer grossen Armee über die Maasse und that den Römern grossen Abbruch/ und ob er wohl in einer Schlacht umkam; so behielt doch sein Bruder Clodomirus das Feld wider dieselben. Ja! von derselben Zeit an liessen sich die Francken nicht wieder aus Gallien vertreiben; sondern sie rückten immer tieffer in das Land hinein.

Als nun auf solche Art die Römer um das Jahr 322. nach Christi Geburt aus der Gegend um den Rhein weichen musten: so unterstunden sie sich denen Teutschen an der Donau und oberhalb des Rheins hefftig zuzusetzen. Hauptsächlich musten die Schwaben viel Ungemach von ihnen erdulten. Als diese aber bey dem Könige der Thüringer/ der Francken und bey den Sachsen Hülffe suchten: so wurden auch jene wiederum mit blutigen Köpffen aus Schwaben zurücke gewiesen.

§. III. Im Jahr 325. trug sich nach einem so herrlichen Siege wider die Römer unter den Teutschen ein gefährlicher Fall zu/ welcher gar leichtlich zu ihren grösten Ruin ausgeschlagen wäre/ wenn nicht die kluge Vorsorge der Francken vor den Riß gestanden hätte. Denn als diese Völcker mit der Theilung der eroberten Beuthe umgiengen: so verlohr sich ohngefehr ein kostbares Kleinod/ und niemand wolte wissen/ wo es hingerathen seyn müste. Es mochte aber der Schwäbische General Adelbertus entweder selbst gemercket/ oder durch einen andern in Erfahrung gebracht haben/ daß es ein Thüringischer Commendante/ mit Nahmen Guntherus, besässe: dessentwegen beschuldigte er ihn dieses Diebstahls öffentlich/ und verlangte von ihm/ daß er das entwendete wieder erstatten solte. Da entstund nun ein grosser Allarm unter allem Volcke; indem der Thüringer den Diebstahl leugnete/ und ein ieglicher auf beyden Theilen von seinen Landes-Leuten grossen Anhang erhielt. Allein Adelbert wolte sich hierdurch nicht zufrieden stellen lassen/ sondern forderte nach erhaltener Erlaubniß von dem Generalissimo, daß sie sich in einem geschlossenen Schrancken zusammen schlagen möchten/ Güntherum zu einem Zwey-Kampffe aus. Das Unrecht zeigte sich auch alsbald/ und die Rache stelte sich in kurtzem über den Schuldigen ein. Denn sie lieffen kaum das andere mahl wieder einander; so gelückte dem Schwaben ein Streich/ mit welchem er den Thüringer todt zur Erden niederlegte. Man zohe ihm darnach den Harnisch und die Kleider ab/

und

und das gestohlne Kleinod war darinnen verborgen. Ob nun wohl also die Sache offenbar genung war; und es weiter keinen Streit hierüber bedurfft hätte: so geriethen dennoch die Thüringer deßwegen in eine solche Verbitterung; daß unter ihnen hundert und zwantzig Personen sich feste zusammen verschwuren/ sie wolten den Todt ihres Generals an dem Adelberto rächen. Sie fielen dannenhero in der nächst folgenden Nacht mit der grösten Furie in sein Gezelt; weil aber die Schwaben darüber erwachten: so musten sie meistentheils alle erbärmlicher weise sich niederhauen lassen. Als die übrigen Thüringer das Unglücke ihrer Spieß-Gesellen erfuhren: so stelten sie sich in ihre Ordnung und giengen in dem hefftigsten Zorn auf die Schwaben loß. Diese liessen sich auch nicht faul finden; zumahl da jene kein gut Wort oder Vermahnung annehmen wolten/ und satzten sich tapfer zur Gegenwehr/ biß endlich die Thüringer bey so hefftigen Widerstand zu weichen genöthiget wurden/ und auf beyden Seiten etliche tausend Mann todt liegen blieben.

Indeß schlieffen die Francken und Sachsen in guter Ruh und wusten kein Wort davon; weil sie sich an einem andern Ort/ ein wenig entfernet/ gelagert hatten. Wie die Sache allenthalben kunt ward: so bemüheten sie sich unter den streitenden Parteyen Friede zu stifften. Ihre Bemühung aber gieng bey so erhitzten Gemüthern leer aus: iedoch brachten sie einen drey-Jährigen Stillstand unter ihnen zuwege. Nach Verlauff dieser Zeit kündigten die Schwaben wegen des erlittenen Unrechts

den Thüringern einen öffentlichen Krieg an. Diese wolten sich allein nicht noch einmahl an ihre Feinde wagen; sondern sie suchten die Francken durch ein neues Verbündniß auf ihre Seite zu bekommen/ damit sie mit desto stärckerer Macht den Schwaben zum Leibe gehen könten. Allein/ sie erhielten von dem Fränckischen Könige Clodomiro unvermuthet folgende Antwort: Sie wüsten ja gar wohl/ mit was vor hinterlistigen Anschlägen die Römer täglich dahin trachteten/wie sie das von seinem Vorfahren mit grossem Blut-Vergiessen eroberte Fränckische Reich an sich ziehen oder verstören könten; Dannenhero wäre es vor diesesmahl nicht möglich bey so gefährlichen Zeiten die Kräffte zu zertheilen und sich wider die Anläuffe mächtiger Feinde bloß zu geben; über dieses würde er wegen der allzugrossen Entfernung gehindert wider die Schwaben nöthige Hülffe zu schicken/ absonderlich wenn sie dieselben in höchster Eyl bedürfftig wären; es gienge aber sein aufrichtiger Rath und Meynung dahin/ er wolte ihrentwegen eine eigne Gesandtschafft nach Schwaben abfertigen und um einen nochmahligen Anstand der Waffen auf drey Jahr anhalten; indeß hätten sie Gelegenheit sich in bessern Stand zu setzen/ und entweder von ihrem eignen oder von anderem Volcke zwischen ihnen und dem Feinde eine Festung und Mauer aufzurichten. Was wolten nun die guten Leute bey so gestalten Sachen thun? Es war allerdings vor sie nichts mehr übrig/ als daß sie die gethanen Vorschläge annehmen und noch darzu den König der Francken bathen/ er möch-

möchte zwischen ihnen und den Schwaben eine fruchtbare Landschafft/ welche sie ihm von ihrem Lande übergeben wolten/ mit Volck und einem Land-Voigt besetzen/ welcher ihnen zum Schutz und dem Feind zur Furcht dienen solte. Solches Anerbiethen war vor Clodomirum ein gefundener Handel. Er brachte demnach erstlich den Thüringern auf das neue eine drey-Jährige Ruhe zuwege. Darnach schickte er im 7. Jahr seiner Regierung An. 326. am 9. Aprilis 30000. Feld-Arbeiter und 2686. Handwercks-Leute/ nebst ihren Familien mit guter Rüstung/ Haußrath und Vieh aus der Gegend des Ausflusses des Rheins in den Mayn-Gow/ allwo sie nach und nach Rotten-weise in dem Herbst-Monat ankamen. Er gab ihnen auch zu ihrem Obersten oder Verweser seinen Bruder Genebaldum mit dieser Bedingung/ daß er alle seine Söhne/ Erben und Nachkommen unter der Crone und Gewalt zu Francken beständig bleiben/ und dem Könige alle Pflicht und Ehre erzeigen solten. Dieser Genebaldus hat in dem gemeldeten Mayn-Gow biß in das 30. Jahr vernünfftig regieret/ und ihn mercklich erweitert. Den Schwaben aber brachte diese Ankunfft der Francken eine solche Furcht bey/ daß sie den Streit mit den Thüringern vergassen/ und nur auf Mittel dachten/ wie sie mit den neuen Nachbaren beständige Freundschafft stifften möchten.

§. IV. In den folgenden Zeiten sind zwar viel merckwürdige Dinge vorgegangen/ welche aber die

Stadt Franckfurt nicht betroffen haben. Dannenhero wollen wir sie auch bey Seite setzen und die Zeiten des XIII. XIV. XV. und XVI. Sæculi, in welchen wir wiederum etwas zu mercken finden/ vor die Hand nehmen.

Als demnach in dem Jahr 1247. sechtzig andere Städte am Rhein-Strom ein Bündniß unter sich machten/ vermöge dessen sie die Raub-Schlösser ruiniren und die ungerechten Zölle aufheben wolten: so begaben sich die Franckfurter auch darein und An. 1254. fiengen sie unter Anführung Alberti, Grafens von Waldeck/ ihr Vorhaben ins Werck zu setzen an.

Als auch An. 1381. gar besorgliche Läuffte einfielen: so verbunden sie sich mit Mayntz/ Straßburg/ Worms/ Speyer/ Hagenau und Weissenburg zu ihrem Schutz und Schirm und An. 1384. zerstörten sie in Gesellschafft LXXII. anderer Reichs-Städte die Burg Solms in der Wetterau/ worbey sie aber einiger massen unglücklich waren. Im fünfften Jahr darauf/ nemlich 1389. versahen sie es noch mehr. Denn als sie den Herren von Cronenberg in ihre Dorffschafften und Wälder fielen: so wehrten sich diese so tapffer/ daß sie auf die XL. Personen erschlugen/ sechs hundert fiengen/ und auf solche Art die beste Macht der Franckfurter darnieder legten. Indessen fuhren sie doch in ihrem Vorsatz fleißig fort/ und zerstörten An. 1397. das Raub-Hauß und Schloß zu Bommersheim.

An. 1432. brachten sie mit Hülffe des Churfürsten zu Trier/ des Grafen von Isenburg und etlicher

cher von Adel das Schloß Hatzstein unter ihre Bothmäßigkeit/ welches sie nebst dem zugehörigen District, als eine Gan-Erbschafft unter sich theilten/ und die Edelleute von Hatzstein zu ihren Lehn-Trägern machten.

Anno 1547. hatten sie mit dem Käyser Corolo V. einige Verdrüßligkeiten. Denn weil die Stadt mit den Protestirenden in einem Bunde stand: so gab er Graf Maximiliano von Bayern Befehl/ dieselbe einzunehmen. Allein sie suchten bey zeiten allem Unheil vorzubeugen/ und schickten an den Käyserlichen General gewisse Deputirte ab/ welche den freyen Durchzug offeriren solten.

Anno 1552. gab es wiederum einige Händel/ als der Käyserl. Obriste/ Conrad von Hanstein/ in die Stadt verlangte: es ward aber alsbald beschlossen ihn mit allem bey sich habenden Volcke in Sachsenhaussen willig einzunehmen. Nun gedachten sie es gut zu machen. Denn weil sie auf Seiten der protestirenden Stände wenig Hülffe hoffeten; und ihnen auch An. 1547. den 10. Aug. der Hertzog zu Sachsen und Landgraf Philippus, als sie dieselben vor der Einnehmung des Grafen von Bayern um den Effect des gemachten Verbündniß ansprachen/ die Antwort ertheilte: ein ieder Fuchs solle seinen Balg verwahren: so meinten sie den sichersten Weg zu gehen/ wenn sie sich dem Käyserlichen Schutze überliessen. Allein dieses Vornehmen schlug ihnen übel aus. Marggraf Albrecht von Brandenburg/ Hertzog Moritz von Sachsen und andere Confœderirte berenneten den 17. Julii die

die Stadt und ängstigten sie drey wochen hinter einander ziemlicher massen. Jedoch/ weil sie wenig ausrichten kunten; indem die Käyserlichen und die Bürgerschafft nebst tapfferer Gegenwehr von den Wällen starcke ausfälle thaten; ihnen auch etliche Stück-Büchsen/ samt einer ziemlichen Anzahl Pulver und Kugeln auf dem Mayn weg nahmen; und über dieses Ihro Käyserl. Majest. durch den Franckfurter Bothen berichten ließ/ daß sie auf dem Wege wären sie zu entsetzen: so packten die Belagerer ihren gantzen Kram wiederum ein/ und marschirten in der höchsten Eyl davon.

§. V. Zu beständigem Gedächtniß dieser Belagerung verfertigte Jacobus Mycillus dieses Eteostichon:

BIs trIbVs obsessa est DVCIbVs FranCforDIa beLLo:
SerVaVIt teCtos ChrIstVs VtrInqVe sVos.

Ein anderer Poët, nahmens M. Melchior Ambach/ schrieb also:

Sex rabIDIs tVa prInCIpIbVs FranCforDIa CInCta
TVta FIt arbItrIo ReX pIe ChrIste tVo.

* * *

CaroLe QVInte tIbI FranCforDIa Cæsar adhæret
VICtrIX grata tVIs perstItIt auXILIIs.

* * *

SeX DVros proCeres FranCforDta Læta fVgabat
AVXILIo ChrIstI CæsarIs atqVe sVI.

§. VI. Im XVII. Sæculo ward gantz Teutschland

land mit dem dreyßigjährigen Kriege beschweret: und also kunte auch diese Gegend nicht davon befreyet seyn. Als demnach An. 1631. den 7. Sept. der Käyserl. General Tylli bey Leipzig den kürtzern zoge: so kamen seine Truppen im Monat Octobris häuffig alhier an. Und indem sie grossen Vorrath an Proviant und Munition begehrten: so ward ihnen eine ziemliche Anzahl davon nach Aschaffenburg zugeschicket. Den 9. Nov. näherte sich der König von Schweden Gustavus Adolphus mit einer Armee von 20000. Mann/ und ließ durch Graf Philipp. Reinharden von Solms melden/ daß sie dem Evangelischen Wesen zum besten die Thor öffnen und Besatzung einnehmen solten/ darbey auch versichern/ daß wenn sie sich nicht in gutem darzu verstünden/ er genöthiget würde seine Ansprüche mit Gewalt auszuführen. Darauf gab ihm zwar der Rath zu verstehen/ daß er gerne bey der Neutralitæt verbleiben wolte; allein/ als er sahe/ daß der König mit den einmahl gebrauchten bedrohungen fortfuhre: so vergönte er ihm den Paß und Repaß durch sein Gebiethe. Und also kam der König den 17. Nov. vor die Stadt/ und hinterließ wieder Vermuthen eine Guarnison von 600. Mann in Sachsenhaussen. Den 20. Nov. machte sich der König nach geschehener Einnehmung der Stadt Höchst im Mayntzischen/ wiederum hieher zurücke und nöthigte die hierliegende Soldatesca und sämtliche Bürgerschafft zu einem Juramento Assecurationis. Darbey war er wiederum so gütig und gab auf Anhalten des Raths zu Beförderung der Commer-

mercien und Versicherung der Messe ein vortreffliches Mandat heraus. Wiewohl der Commendante zu Sachsenhaussen / der General Major Vizthum sich An. 1635. gantz anders/ als sein König/ aufführte/ und nachdem er der Stadt Franckfurt genugsame Händel gemacht hatte/ mit gantzer Gewalt aus seinen Posto getrieben werden muste.

§. VII. An. 1673. schiene es/ als wenn sie noch einen empfindlichen Stoß empfangen solte. Denn der Frantzösische Feld-Marschalck von Turenne hatte einen Anschlag auf sie/ und wenn sich der König Ludovicus XIV. nicht befürchtet hätte/ es möchte ihm die gantze Macht aller Teutschen Fürsten auf dem Halß fallen: so würde gewiß alhier der sedes Belli gemacht worden sein / damit man die Käyserlichen daraus verunruhigen könte. Nun erklärte sich der Rath gegen die Frantzosen/ daß er in diesem Kriege neutral bleiben wolte: allein die Feinde waren so vermessen/ daß sie dem Magistrat vorschrieben: Er solte den Hertzog von Lothringen/ der bey ihme in der Stadt war/ fortschaffen/ und darnach ihre Armee mit Geschütze und Lebens-Mitteln versorgen. Als die Franckfurter die verlangte Puncte nicht eingehen wolten/ und auch Turenne von seinen Prætensionen nicht abzustehen begehrte: so muste sich endlich die Stadt zur Gegenwehre entschliessen/ biß er sich genöthiget sahe / von hier weg nach der Berg-Strasse zu weichen.

Das

Das VI. Capitel/

Von dem Anfange der Christlichen Religion/ Reformation des Pabstthums/ den Reformirten/ und Juden allhier.

§. I.

IM Jahr 742. hat König Pipinus in Franckreich ein grosses Concilium allhier gehalten/ auf welchem alle Zauberer verdammet wurden. Woraus wir den Schluß machen/ daß um diese Zeit die Stadt der Christl. Religion zugethan gewesen sey. In den folgenden Zeiten war sie ein rechter Sitz des finstern Pabstthums. Als aber GOtt durch seine Gnade den theuren Rüst-Zeug Lutherum erweckte: so gieng auch alsbald das helle Licht des Evangelii um diese Gegend auf. Und zwar/ als D. Luther zu Verantwortung seiner Lehre nach Worms reisete/ schickte die hiesige Priesterschafft An. 1521. ebenfals Johannem Cochlæum, Beat. Virg. Decanum, dahin. Bey seiner hin- und her-Reise kam Lutherus nach Franckfurt. Er würckte durch seinen Umgang mit dem Rathe/ und durch sein Lehren so viel aus/ daß man A. 1526. eine ordentliche Einrichtung der Evangelischen Prediger allhier machte. Es wurden zum Anfange folgende darzu verordnet: Dietrich N. Dionysius Melander von Ulm/ ein Franciscaner-Mönch/

Joh.

Joh. Bernhard von Algersheim/ein Barfüsser-Mönch und Matthias Lümperger von Mayntz. In dem vierdten Jahr nach dieser Annehmung der Lutherischen Religion / nemlich 1530. bekandte sich die gantze Stadt durch ihren Abgesandten zu der Augspurgischen Confession.

§. II. Und also ist in dieser Stadt die Haupt-Religion die Lutherische. Damit aber in Kirchen und Schulen alles ordentlich und Christl. zugehe: so sind iederzeit vier Personen aus dem Raths-Collegio erwehlet/ welche die Ober-Aufsicht über alles haben.

Nach ihnen folget ein ehrwürdiges Ministerium, welches vorietzo aus 13. Predigern bestehet. Diese halten von Sonntag an/ biß auf den Sonnabend 19. Predigten/ fünff Kinder-Lehren und 28. Betstunden.

§. III. Hiebey wird es vermuthlich nicht übel gethan seyn/ wenn wir kürtzlich einen Catalogum der vornehmsten Theologorum, welche allhier in der Gemeine GOttes gelehret haben/ an gegenwärtigen Orte einrücken.

Hartmann Ybach/ ein Mönch aus dem Barfüsser-Closter/ ist An. 1525. der erste Evangelische Prediger/ und zwar bey der Kirche zu St. Catharina gewesen. Mit ihme wurden diejenigen eingesetzet/ welche §. I. gemeldet sind.

Johannes Cellarius von Wittenberg/ ward An. 1529. von dem Convent und Pflegern des Catharinen-Closters angenommen/ und gieng An. 1537. nach Dreßden.

M. Pe-

M. Petrus Geltner/ aus Bamberg/ ward An. 1536. von Erfurt hieher vociret. Er unterſchrieb im Nahmen der Stadt Franckfurt An. 1537. die ſchmalkaldiſchen Artickel.

Sebaſtian Ligarius, von Mayntz/ ein Confrater Lutheri im Kloſter/ kam 1542. hieher und halff in eben dieſem Jahr die Concordiam unterſchreiben. Johannes Lullius von Hochheim/ wird An. 1540. ernennet/ und unterſchreibt auch Formulam Concordiæ. Indem er ſich aber des Calviniſmi Verdächtig machte: ſo erhielt er bey der Barfüſſer-Kirche/ wo er Prediger war/ An. 1555. ſeinen Abſchied.

M. Melchior Ambach/ welchen man An. 1540. hieher verlangte/ hatte gleichfals dieſes Fatum.

M. Hartmann Bayer/ Francof. ein guter Bekandter mit Luthero, von Wittenberg her/ war ſeint An. 1547. biß An. 1577. allhier in welchem Jahr er den 11. Aug. ſtarb. Petrus Patiens hat dieſes berühmten Mannes Lebens-Lauff beſchrieben.

Matthias Ritter/ der Jüngere/ Francof. ſoll An. 1554. den 6. April. in das Miniſterium befördert worden/ und ein Hochgelahrter und überaus demüthiger Mann geweſen ſein.

Petrus Patiens, von Gernrode aus Sachſen/ ward An. 1571. von Landau hieher vociret. Ludwig Pfaltz-Graf und Churfürſt forderte ihn An. 1579. zu dem Reformations-Wercke in ſeinem Lande von hier ab; Er promovirte auch zu Heydelberg in Doctorem Theologiæ: iedoch kam er wie-

derum nach Franckfurt/ und starb An. 1584. daselbst in schlechtem Ansehen.

Anno 1589. ward Georgius Wildt im Hospital Prediger. Er ist absonderlich deßwegen bekandt/ weil er erstlich die Vocation nicht annehmen wolte/ indem ein Geschrey erschollen war/ als wenn der vorige Prediger Jeremias Rauchschneider wegen des üblen Tractaments gestorben wäre. Jedoch bequemte er sich endlich zu diesem Amte: als ein sämtlich Ministerium durch bessern Bericht ihm allen Argwohn benahm.

Antonius Serrarius, von Mümpelgard/ ist An. 1592. den 10. Jan. zum ersten Frantzöischen Lutherischen Prediger allhier bestellet worden.

Heinrich Tettelbach/ von Neuburg/ an der Donau/ kam An. 1618. den 25. Mart. hieher. Er ward Theologiæ Doctor und ist ein grund-gelehrter Mann gewesen. Er starb An. 1644. den 28. Junii.

Anno 1634. lebte M. George Philips Lichtenstein/ eines Juden Sohn aus Franckfurt. Er lag noch an seiner Mutter Brüsten; als er An. 1606. samt seinem Vater/ Bruder und Schwester getaufft wurde. Bey den angehenden Jünglings-Jahren legte er sich auf das Studium Theologicum, und brachte es durch seinen Fleiß so weit/ daß er An. 1629. den Studiosis zu Straßburg Collegia Ebraica halten kunte. Aus Liebe zum Vater-Lande schlug er alle Vocationes aus/ welche ihm Graf Gustav Horn/ schwedischer Feld-Marschall und andere/ anbothen. Er starb An. 1682.

Der

Der gelehrte M. Bernhard Waldschmidt kommt An. 1638. den 2. Sept. hieher/ und giebt viel nützliche Schrifften an den Tag. Er stirbt 1656. den 3. Nov.

Anno 1666. den 1. Aug. ward der nach diesem Welt-berühmte D. Philip Jacob Spener/ Frey-Prediger zu Straßburg/ hieher beruffen. Als er An. 1686. eine ordentliche Vocation zur Ober-Hof-Prediger-Stelle nach Dreßden erlangete: so hat er den 16. Jan. gemeldeten Jahres seine Abschieds-Predigt allhier gehalten. Von daraus gieng er An. 1691. den 21. Jun. als Preußischer Consistorial-Rath und Probst nach Berlin/ allwo er An. 1705. den 5. Febr. im 70. Jahr seines Alters gestorben ist.

M. Johann Christoph Holtzhausen/ von Hervord aus Westphalen/ tritt An. 1682. den 15. Octobr. sein Amt allhier an. Stirbt 1695. den 4. Aug.

Johann Daniel Arcularius, S. S. Theol. Doctor und Ministerii Senior, war anfänglich Professor Theologiæ zu Giessen/ und kam An. 1686. den 18. Aug. nach Franckfurt.

Und soviel wollen wir von den merckwürdigsten Predigern dieser Stadt anführen. Das wir aber hierbey ihren vollständigen Lebenslauff und herausgegebene Bücher erzehlen solten/ dieses läst unser Vorhaben nicht zu; indem wir sonst in diesem Stücke bey etlichen gar leichtlich willfahren könten. Wir gehen dannenhero weiter/ und besehen auch die übrigen Religions-Verwandten/ welche wir an gegen-

wärtigen Orte finden. Dieselben sind Catholicken/ Reformirten und Juden. Der erstern wird in dem VII. Cap. bey Erzehlung ihrer Kirchen gedacht: von den letztern wollen wir anietzo reden.

§. IV. Es hat demnach mit den Reformirten folgende Bewandniß. Als An. 1554. die Königin in Engelland Maria, welche der Catholischen Religion zugethan war/ nach dem Todte ihres Bruders Edoardi auf den Thron erhoben wurde; und aus sonderbahren Eyfer alle andere Religions-Verwandten aufs hefftigste verfolgete: so fand sich kurtz vor Mitt-Fasten ein welscher Prædicant, Valerandus Polanus, von Geburt ein Edelmann/ von Ryssel aus Flandern/ allhier ein/ und suchte bey M. Hartmann Beyern/ einem Evangelischen Prediger/ kundschafft. Weil nun dieser den Polanum vor einen Lutherischen Geistlichen hielte/ welcher um Christi willen vertrieben worden wäre: so gab er ihm aus Christlichen Mitleyden in allen Stücken Gehör/ und recommendirte ihn auch an ein vornehmes Glied des sämtlichen Raths-Collegii. Diese Affection machte sich Polanus zu nutze: Er rühmt die Franckfurtische Lehr- und Kirchen-Ordnung: Er stellte sich/ als wenn er es in allen Stücken mit dem hiesigen Ministerio hielte/ und als er endlich seine Zeit ersahe; so gab er den 15. Martii des gemeldeten Jahrs bey dem Rath eine Supplique ein/ worinne er eine eigne Kirche und Prediger vor seine Fremde begehrte. Denn/ sagte er/ sie bekennten sich zwar zu der Religion in Franckfurt aber sie verstünden die Teutsche Sprache nicht. Im übrigen

gen erbot er sich/ seine Kirche und Ministerium in der Lehre und Ceremonien der Franckfurtischen Gemässe und gleichförmig einzurichten. Auf so freundliches und unverdächtiges Begehren verwilligte ihm der Rath den 18. Mart. ein eigenes GOttes-Hauß/ und räumete ihm die Kirche zur weissen Frauen willig ein. Jedoch ward die Anstalt dabey gemacht/ daß Matth. Ritter/ Evangelischer Prediger allhier/ auf dieser Fremdlinge Predigten und Ceremonien fleißig achtung geben/ im übrigen aber ein ieglicher sie bey ihrem Gottes-Dienste ungestöret lassen muste. Es zeigte sich aber in kurtzem der Unterscheid/ welcher sich zwischen den Evangelischen und Polanischen Ceremonien befand/ zur genüge/ und man wäre hinführo dieser Leute gerne wiederum loß gewesen. Weil auch endlich Valerandus Polanus allerhand wunderliche Händel anfieng; worüber sich D. Johannes Murellus und Ludovicus Castellio zwey vornehme Seniores ihrer Kirche/ selbst höchlich beschwereten: so kam endlich Joh. Calvinus An. 1556. im Monat Septemb. in eigner Person nach Franckfurt/ und setzte Polanum von seinem Dienste ab/ Franciscum Riverium aber an seine Stelle.

§. V. Anno 1555. acht Tage nach Ostern fand sich aus Engelland eine neue reformirte Colonie von mehr als 100. Personen / allhier ein. Unter ihnen war Joh. von Lasky, ein gelehrter Polnischer Edelmann/ welcher in Engelland der reformirten/ Niederländischen und Frantzöischen Kirchen Superintendent gewesen war. Dieser richtete mit

Vergünstigung des Raths die Niederländische Kirche auf. Allein die meisten davon machten sich An. 1558. als sie den Todt der Königin Maria erfuhren/ wiederum in ihr Vaterland zurücke/ und damit sie ihres Nahmens Gedächtniß hinter sich liessen: so verehrten sie zur schuldigen Dancksagung ihres genossenen Schutzes einem Hochedlen Magistrat ein vergüldetes viereckigtes Credenz. Auf der einen Seiten stand das Englische Wappen zwischen zwey Engeln. Auf der andern Seite diese Worte:

Est tua Francfurtum, non parva est propria Virtus,
Christum quam resonat lingua putare tuum.
Ergo te linguis celebrant, tibi Signa, Columnas,
Certatim gentes munera grata Sacrant.

Diejenigen/ welche noch allhier geblieben sind/ wurden nach diesem die Niederländische Gemeine genannt.

§. VI. Indeß entsponnen sich unter diesen Fremdlingen allerhand Religions-Uneinigkeiten; so gar/ daß der Rath genöthiget wurde An. 1561. im Martio ihnen ihre Kirche zuschliessen/ biß sie mit den Teutschen Predigern sowol in Ceremonien/ als in der gantzen Lehre einig und verglichen wären. Sie wolten sich aber in keinem Stücke accommodiren/ sondern es zogen im Jahr 1566. viel von der Reformirten Gemeine hier weg: (wiewohl nach diesem noch auf die 1300. Personen gezehlet wurden)

Dan-

Dannenhero wollen sich auch die Franckfurter biß auf den heutigen Tag noch nicht darzu verstehen/ daß sie ungeachtet ihres offt wiederholten Anhaltens eine eigne Kirche wiederum zulassen solten. So viel thaten sie endlich noch An. 1601. an der Niederländischen Gemeine/ daß sie den 19. April. gemeldeten Jahres auf einem Platz vor dem Bockenheimer Thor/ nahe unter die Stücke der Stadt/ eine Kirche zu bauen anfangen mochte. Als sie aber An. 1608. den 26. Jul. unversehens biß auf den Grund abbrante; so hielten die guten Leute zwar auf das neue um ein Gottes-Hauß in der Stadt wiederum an; indem sie aber hinfüro nichts erlangen kunten: so begaben sie sich nach Bockenheim/ ein nahgelegenes Dorff in der Graffschafft Hanau/ wo sie biß dato ihre geistliche Zusammenkunfft halten; iedoch meistentheils in der Stadt wohnen.

§. VII. In diese Stadt haben sich auch schon von vielen Sæculis her die Juden eingeschlichen gehabt. Einige setzen ihre Ankunfft schon in das 6. Sæculum; andere/ welche gewisser gehen wollen/ geben uns von An. 1240. die erste Nachricht von ihnen/ und erzehlen diese Historie darbey. Es wohnten/ sagen sie/ zu derselben Zeit die Juden und die Christen unter einander: Dannenhero geschahe es/ daß eines Juden Sohn durch die Wahrheit der Christlichen Religion gerühret wurde/ und sich tauffen lassen wolte. Darüber erregten nun seine Eltern und Freunde nebst den übrigen Juden wider die Christen einen grossen Streit/ wordurch auf beyden Seiten/ absonderlich aber von den Ebräern/

viele todt geschlagen wurden. Es gerieth auch die Stadt in einen Brand/ und fast die helffte davon gieng in Feuer auf. Als derhalben die Juden sahen/ daß sie durch ihre That in Gefahr des Lebens gerathen würden: so dachten sie den Zorn der Christen am besten dadurch zu besänfftigen/ daß von ihnen 24. Personen an der Zahl/ worunter auch ein Rabbi war/ die Christliche Religion annahmen/ und sich tauffen liessen.

§. VIII. Im Jahr 1346. bemüheten sich die Juden aufs neue dieser Stadt einen empfindlichen Streich beyzubringen. Es fand sich im gemeldeten Jahr die Papistische Secte der Flagellanten allhier ein/ welche ihrem Vorgeben nach aus göttlichen Eyfer gewaltig wider die Juden rasete; als sie vernahm/ daß diese Messias-Verächter die besten Oerter der Stadt besässen. Es bemühete sich zwar die Bürgerschafft den angefangenen Streit zu stillen/ und ob schon dieselben einen ordentlichen Anfall auf die Feinde der Juden thaten: so wurden dennoch ihre Häuser zerstöret und alle umgebracht/ welche sich in den Waffen ertappen liessen. Allein die Juden stunden dennoch in den Gedancken/ ob sie schon die bürgerliche Hülffe gnugsam empfunden/ es hätte solches der Rath zu Franckfurt angestifftet/ und wäre alles mit ihrem Willen geschehen. Sie waren also auf Rache bedacht. Wie sie demnach ihre Zeit ersahen; so nahm ein Jude/ nahmens Storck/ welcher nahe bey der Haupt-Kirche wohnete/ einen feurigen Pfeil und warff ihn durch das Fenster in das damahlige Rath-Hauß mit solchem

Effect,

Effect, daß die Feuers-Gluth das gantze Rath-Hauß und den hintersten Theil des St. Bartholomæi Stiffts verzehrte. Nach geschehenem Brande erfuhren die Bürger die begangene Boßheit der Juden/ und weil sie in der ersten Hitze waren: so giengen sie auf dieselben loß/ und massacrirten alle zusammen/ welche sie in der Furie antreffen kunten.

§. IX. Anno 1498. funden sich hier alle Juden ein/ welche die Nürnberger mit Bewilligung des Käysers aus ihrer Stadt vertrieben. Sie suchten hier die gröste Synagoge in Teutschland zu stifften/ welche sie vor diesem in gedachten Nürnberg besuchet hatten. In eben diesem Jahr verkauffte Käyser Maximilianus I. die Juden der Stadt Franckfurt auf einen Wiederkauff.

Das VII. Capitel/

Von den geistlichen Zusammenkünfften/ oder Synodis, item von den Evangelischen und Catholischen Kirchen.

§. I.

Pipinus verdamte An. 742. die Zauberer.

König Carl hielt An. 794. dem Pabst Adriano zu liebe einen Synodum und führte durch ein öffentliches Decret den Bilder-Dienst wieder ein. An. 1006. trug Käyser Henricus II.

auf einem Synodo der gantzen Versamlung vor/ daß er willens wäre in der Stadt Bamberg/ weil diese Grafschafft nach Absterbung ihrer Grafen an ihn gefallen war/ ein Bischoffthum und Stifft anzurichten. Nun wolte sich zwar der Bischoff zu Würtzburg widersetzen; indem er vorgab/ die Pfarr Bamberg gehöre zu dem Bißthum Würtzburg/ und wenn ja ein Stifft daraus gemacht würde; so müste dasselbe seiner Kirche unterwürffig seyn. Allein/ als die gegenwärtigen Bischöffe dem Käyser/ welcher sich ungemein (vielleicht par raison d' Etat) vor ihnen demüthigte/ in seinem Vorhaben recht gaben: so setzte er seinen Kantzler Eberhard zum ersten Bischoff zu Bamberg ein/ ließ ihn von Bischoff Willigio zu Mayntz consecriren/ und endlich 1011. die Einweihung der Kirche in Gegenwart dreyßig und mehrer Bischöffe verrichten.

§. II. In den folgenden Zeiten ist eben nichts sonderliches auf diesen heiligen Zusammenkünfften vorgegangen. Als aber nach der Reformation Lutheri der gefährliche Religions-Krieg entstund: so kamen die Protestirenden hier unterschiedene mahl zusammen.

Anno 1533. nahmen die Protestirenden Stände den Hertzog von Würtenberg/ die Hertzoge in Pommern/ die Fürsten von Anhalt und die Stadt Franckfurt/ nebst Hamburg/ Augspurg/ Hannover/ Kempten in ihr Bündniß ein.

An. 1538. setzte Käyser Ferdinandus auf den 12. Febr. einen Vergleichungs-Tag wegen der Religions-Differentien aus/ und ward nach langwierigen

rigem und vielfältigem Disputiren endlich auf den 19. April ein Vertrag gemacht.

Gleich in einem Jahr darauf/ eben an demselben Tage/ hielt der Käyser eine Tage-Satzung daselbst/ und ward in Gegenwart drey weltlicher Churfürsten/ des Land-Grafen zu Hessen 2c. den 19. April mit den Protestirenden ein Vergleich auch 15. Monat getroffen/ daß in deß der Proceß an der Kammer zu Speyer wider sie gesperret seyn/ niemand auf beyden Seiten in den Bund genommen werden/ eine iegliche Partey von Krieges-Rüstung abstehen und die Waffen wider den allgemeinen Erb-Feind des Christlichen Nahmens gebrauchen solte.

Anno 1546. berathschlagten sich die Protestirenden allhier 1. über das Consilium Tridentinum 2. von Erlängerung ihrer Bündnisse 3. wie sie dem Ertz-Bischoffe zu Cöln/ welcher eine Reformation vorhatte/ Hülffe thun könten.

Im Jahr 1557. am 18. Tage des Brach-Monats kamen 37. Theologi und Räthe aus Ober-Teutschland zusammen. Diese berathschlagten sich auf Anbringen des Pfaltz-Grafen und Hertzogen von Würtenberg: wie man das Wormische Gespräche angreiffen/ eine gottselige Vergleichung in der Lehre und Ceremonien anstellen/ die Schmach-Bücher abtreiben und eine Christliche rechte Kirchen-Zucht anrichten könne? Zum Ende dieses Monats ward beschlossen: es solten sich die Verordneten zu diesem Gespräch/ dem Regenspurgischen Abscheid in allen Stücken gemäß und gleichförmig halten/ und darbey die Augspurgische

sche Confeßion, als einen kurtzen Auszug der heiligen Schrifft/ an die Hand nehmen.

§. III. Von dem Wahl-Tage Ferdinandi I. An. 1558. melden die Scribenten folgendes: Es wolten die Protestirenden Stände/ (also reden sie/) den gefährlichen Wunden ihrer Glaubens-Confession durch eine neue/ welche sie die Franckfortische nennten/ ein Pflaster machen. Selbige aber ward wie ein Pflaster neben die Wunde geleget. Denn sie war dermassen tunckel und auf Schrauben gesetzet/ daß die Theologi nebst den Anhältischen und Hennebergischen Fürsten/ wie auch der Magistrat von Regenspurg derselben in die Wette widerstunden. Und es wieß es auch der Ausgang/ daß dardurch den Pfältzern und Bremern ein Fenster geöffnet wurde/ durch welches sie die Reformirten mit Ausschliessung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in ihr Gebiethe einliessen.

§. IV. Anno 1577. hielten die Königin Elisabeth von Engelland/ Pfaltz-Graf Johann Casimir und die Staaten von Holland zu Vertheidigung Philippi Melanchthonis und seiner Adhærenten einen Convent allhier.

§. V. Die letzte wichtige Zusammenkunfft fält im Jahr 1631. vor. Denn es ward ein Compositions-Tag angestellet/ an welchem die Stände berathschlagten/ durch was vor Mittel und Wege die zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen dieser Zeit schwebende Streitigkeiten wegen der geistlichen Güter beygeleget werden möchten. Weil nun nach langem Disputiren auf bey-

den

den Seiten endlich die Evangelischen Aufschub und Zeit zu weiterm Bedencken suchten; auch unter solchen Handlungen der König in Schweden ie länger ie weiter in die Catholischen Länder einbrach; wordurch diese sich genöthiget sahen zu Rettung dero Land und Leute von Franckfurt wegzueilen: so zerschlugen sich die Tractaten und das gantze Vorhaben lieff fruchtloß ab.

§. VI. In diesem Capitel wollen wir ebenfals eine kurtze Historie der hier befindlichen Kirchen vortragen; damit wir die geistlichen Sachen nahe bey einander sehen können. Von den Lutherischen Kirchen zehlen wir heute zu Tage folgende:

I. Die Barfüsser-Kirche ist die Haupt-Kirche der Evangelisch-Lutherischen Gemeine/ und wird täglich darinne geprediget und Betstunde gehalten. Den Anfang ihrer Erbauung können wir nicht erfahren: iedoch muß sie allbereits An. 1238. gestanden haben; weil solches die Uberschrifft des Knoblauchischen Wappens bezeuget/dessen Besitzer das Chor in dieser Kirche in gemeldetem Jahr gestifftet haben soll.

II. Das St. Catharinen-Kloster war vorZeiten zu einem beschlossenen Jungfrauen-Kloster unter dem Orden Beatæ Mariæ Magdalenæ Theutonicorum Hierosolymitanorum gestifftet worden. Viele wollen die Stifftung dieses Klosters und der Kirchen Wycker-Froschen/ einem Schul-Collegen zu St. Stephan zu Mayntz/im Jahr 1345. zuschreiben. Weil man aber An. 1669. einen Stein mit der Jahrzahl 1202. in der Kirche gefunden

den hat: so bleibt vor Wycker Froschen nichts mehr / als diese Ehre übrig / daß er das Kloster restauriret und mit reichlichen Gefällen begabet hat. Indem nun die Kirche nicht allein durch die Länge der Zeit ziemlich baufällig / sondern auch bey der täglichen Vermehrung der Einwohner ziemlich klein worden war: so resolvirte sich der Magistrat An. 1678. dieselbe gantz neu und weitläufftiger zu bauen / worauf sie auch An. 1681. den Bau nach Wuntsche glücklich zu Ende brachten.

III. Die Weiß-Frau-Kirche hat vermuthlich schon An. 1227. nebst dem Closter gleiches Nahmens gestanden. Anietzo heisset sie die Frantzösische Kirche. Denn nachdem dieselbe An. 1554. den vertriebenen Frantzösischen Niederländern auf Ansuchen ihres Priesters / Valerandi Polani, eingeräumet wurde; Sie aber nach und nach durch allerhand erregte Uneinigkeiten / derselben sich wiederum verlustig machten: so masten sich die Lutheraner ihrer auf das neue an und der Magistrat stifftete die weißliche Verordnung / daß hinführo iederzeit der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst in Frantzösischer Sprache darinne verrichtet werden solte. Und damit es nicht an tüchtigen Predigern fehlte: so ist ein gewisses stipendium vor diejenigen Studiosos Theologiæ gemacht / welche sich ex professo auf das Frantzösische Predigen legen wollen.

Unter alten Epitaphiis, welche sich bey dieser Kirche befinden / ist absonderlich des Matthiæ Flacii Illyrici berühmt / welcher An. 1575. im Martio allhier verstorben ist.

IV.

IV. Die S. Peters Kirche ist vor alten Zeiten eine kleine Beth-Capelle ohne Altar und Einkommen gewesen; bis sie 1417. durch Fleiß und Unkosten des Johann Ockstätts und Jacob Humbrachts in diese Form verfasset und 1452. zu einer Haupt-Kirche aussersehen worden ist.

V. Die Hospital-Kirche ward An. 1289. in honorem Spiritus S. zu bauen angefangen und im siebenden Jahr darauf zu Ende gebracht.

VI. Die heilige Drey-Königs-Kirche/ zu Sachsenhausen stehet von An. 1338. an/ in welchem Jahr der Anfang zum Bau gemacht und derselbe An. 1340. zum Stande gebracht worden ist. Ihr Stiffter hat Heyl Dymer geheissen und ist ein Priester gewesen.

§. VII. Nunmehr folgen die Catholischen Kirchen:

I. Das Teutsche Hauß oder Domus Hospitaliorum Hierosolymitanorum, Teutscher Brüder und ritterlichen Ordens/ ist schon An. 1221. gestifftet gewesen. Der erste Commendator war Hermann von Saltza und nach ihm An. 1273. Ludwig von Swalbach. Der letzte und annoch lebende/ welcher 1706. erwehlet wurde/ ist Hr. Friedrich Wilhelm von Haarstall.

II. Der Johanniter-Orden besitzet hier ebenfalls seine eigne Kirche. Von der Zeit der Stifftung finden wir nichts gewisses: Vielweniger können wir eine genaue Nachricht von den ersten Commendatoren allhier ertheilen.

III. S. Bartholomæi Kirche soll König Pipinum

An.

An. 742. zum Stiffter gehabt haben/ welcher in diesem Jahr mit den Reichs-Ständen einen Convent allhier hilte. Er stifftete anfänglich eine Capelle in honorem Saluatoris und daraus ist endlich die schöne Kirche entstanden. An. 794. ward sie mit stattlichen Gütern und Gefällen also vermehret/ daß sie in folgenden Jahren zu einem vornehmen Stifft erwuchse. An. 812. bestätigte Carolus crassus die Priuilegia, welche sein Vater Ludovicus diesem Stiffte gegeben hatte und installirte 12. Canonicos nach der Zahl der zwölff Apostel/ welche Zahl nebst dem Nahmen noch bis auf den heutigen Tag in acht genommen wird. Der erste Præpositus dessen Nahmen man aufgezeichnet findet. ist An. 1158. Godfridus gewesen. Vor letzo verwaltet dieses Ambt Joann Philipp Graff von Schönborn/ welcher An. 1700. Febr. 9. Possession nahm.

IV. **Die Kirche zu S. Leonhard** ist eine von den ältesten Gebäuden in gantz Franckfurt und hat vor diesem der Francken Residenz und Uhraltes Schloß um diese Gegend gestanden.

V. **Die Collegial-Kirche zur lieben Frauen** ward An. 1322. gestifftet. Hierinnen sind neun Præbenden/ oder Canonicatus fundiret. Darunter sind drey Prælaturen/ als Dechant, Scholasticus, und Cantores, die übrigen sechs sind Canoci capitulares.

VI. **Die Carmeliter Kirche und Closter** ist A. 1246. fundirt worden und hat man über 60. Jahr zugebracht/ ehe man sie völlig zu stande bringen kunte.

VII. Die Prediger-Kirche und Closter/ welches sehr wohl gebauet ist/ soll im Jahr 1238. unter der Regierung Käysers Friderici II. zur Zeit Pabst Gregorii IX. seinen Anfang genommen haben. Des gantzen Ordens General war dazumahl der Heyl. Raimundus de Pennafort, welcher dieses Kloster in seinen Schooß auf- und angenommen hat. Es ist hauptsächlich daher berühmt/ weil Adolphus von Nassau darinnen zum Römischen König erwehlet wurde und auch diesem Orden/ sonderlich der Teutschen Provinz/ viel herrliche Privilegia ertheilte: Sonsten hat man auch beständig ein Provinzial-Capitel allhier gehalten und ward das letzte Anno 1205. den 10. May daselbst angestellet. Die Herren Patres bemühen sich auch sehr die Bibliotheque zu vermehren/ welche schon von langen Zeiten her angelegt gewesen ist.

VIII. Der Anthoniter-Orden hat auch eine Kirche und besondern Hoff. Darinnen wohnet beständig ein Schaffner/ welcher der Stadt mit bürgerlichen Pflichten zugethan ist. Ob nun schon die Anthoniter diesen Hoff sehr lange Zeit besessen haben: so findet man doch nicht aufgezeichnet/ daß sie denselben iemahls bewohnt hätten. In dieser Kirche wird alle Jahr auf St. Anthonii Tag der Gottesdienst verrichtet.

IX. Zu gemeldeten VIII. Kirchen kommen noch die 2. Capellen zu St. Michaelis und zu St. Jacob. In der letzten wird alle Jahr am St. Jacobs-Tage gepredigt und Messe gehalten.

Das VIII. Capitel/
Von dem Gymnasio, Neben-Schulen/ berühmten Schul-Männern und der Bibliothecke.

§. I.

Es hatte albereit Anno 1521. Wilhelmus Nesenus, ein damahls gar bekandter Poëte, eine lateinische Schule vor sich selbst/ in seinem eigen Hause angefangen. (*) Diese Anstalt gab dem Rath Gelegenheit an die Hand/ daß er auf die Stifftung einer wol-eingerichteten Schule mit allem Ernste dachte. Das Barfüsser-Closter schiene am geschicktesten hierzu zu seyn/ welches auch zum Gebrauch des Gymnasii übergeben und Jacobus Mycillus zum ersten Rector darinnen angenommen wurde.

(*) Dieser ist ohne Zweiffel aus der berühmten Familie, der Herren Nesenorum, welche noch biß auf den heutigen Tag in Zittau floriren. Hierinnen bestärcket mich der alte Nesenus, welcher An. 1524. und also vermuthlich noch zu dieses Wilhelmi Zeiten/ daselbst in hohem Alter gelebet und vor diesem ein Landgut im Lützenburgischen besessen haben soll.

§. II. Um welche Zeit die Schule die Privilegia eines Gymnasii erlanget habe/ dieses finde ich nicht aufgezeichnet: iedoch siehet ein ieglicher aus der guten Einrichtung/ wie sehr sich E. E. Rath die Auferziehung der Jugend und den gemeinen Nutzen anbefohlen seyn lasse. Und zwar ist heute zu

Tage das Franckfurtische Gymnasium also eingerichtet/ daß vier Herren Scholarchen, zwey von den Schöpffen und zwey Herren von der andern Bancke die Ober-Inspection darüber führen.

§. III. Uber dieses giebt es auch noch XXXIV. Teutsche Schulen / worinnen die Jugend lesen/ schreiben und rechnen lernet. Diese Teutschen Schulhalter kommen alle Quartal zusammen und tragen dem gegenwärtigen Herren Scholarchen, deren einer allezeit zugegen ist/ ihre Noth und Anliegen vor/ damit den einschleichenden Unordnungen bey zeiten gesteuret werden möge. Wenn auch einer angenommen wird; so muß er sich zuvor dem Examini ohne einigen Widerspruch unterwerffen.

§. IV. Damit aber nicht iederman nach eignem Belieben Schule zu halten anfange: so ließ der Rath An. 1690. den 4. Sept. ein Decret von allen Cantzeln verlesen / vermöge dessen alle diejenigen/ welche privatim informiren/ oder Winckel-Schulen anlegen wolten/ sich zuvörderst bey E. E. Magistrat, oder zum wenigsten bey den Herren Scholarchen anmelden und um Erlaubniß anhalten müssen. Darbey ward so wol den Collegis des Gymnasii, als den Vorstehern der Teutschen Schulen genau anbefohlen / daß sie auf eines ieglichen Information und Anstalten gute Aufsicht haben solten.

§. V. Die vornehmsten Docentes des Gymnasii, welche theils in der gelehrten Welt/ theils um die Franckfurtische Gegend annoch in gutem Andencken stehen/ sind folgende:

Jacobus Micyllus der erste Rector, ward An. 1503. den 6. April. zu Straßburg gebohren. Er hieß anfänglich mit dem Zunahmen Molzer. Indem er aber einmahl in einem Dramate, welches den Dialogum Luciani, nahmes Somnium seu Gallus, vorstellete/ die Person des Micylli vertrat und dessen Character vortrefflich wohl zu præsentiren wuste: so ward er ins künfftige iederzeit von seinen bekandten Micyllus genennet. Es hat ihn auch die Annehmung eines fremden Nahmens niemahls gereuet: vielmehr schreibt er lib. 1. Sylvarum von sich also:

Fortuito quondam Micylli nomina casu
Repperi & in mores transiit ille meos.

Er hatte in der Stadt-Schulen seines Vaterlandes unter guter Information kaum das XV. Jahr erlanget; so besuchte er die Universitäten Heydelberg/ Erfurt/ Wittenberg und andere mehr. Zu Erfurt brachte er bey nahe fünff Jahr zu und stifftete daselbst mit Joachimo Camerario eine beständige Freundschafft.

Er brachte sich durch seine gründliche Wissenschafft in der Lateinischen und Griechischen Sprache alsbald ungemeinen Ruhm durch gantz Teutschland zuwege: dannenhero auch der Magistrat zu Franckfurt bewogen wurde ihme An. 1528. das erste Rectorat in der neu-aufgerichteten Schule anzuvertrauen. An. 1532. erhielte er die Vocation ad Professionem græcæ linguæ nach Heidelberg/ an des Simonis Grynæi Stelle / welcher auf die Universität zu Basel verlanget wurde. Aber die

Her-

Herren Francksurter/ welche einē so nützlichen Mann nicht leichtlich entbehren wolten/ caressirten ihn so lange/ biß er wiederum zu ihnen in das vorige Amt zurücke kam. Jedoch trat er endlich/ als das helle Licht des Evangelii auch zu Heidelberg aufgieng/ die Profession der Griechischen Sprache daselbst an. Diese Veränderung beschreibet er in den zwey wolgesetzten Distictis:

Bis vitæ certum cœpi sedemque laremque
Ponere vitifero margine Mœne, tuo.
Bis redii infelix mutatis cursibus ævi
Huc, ubi liberior Nicer in arva ruit.

Auf dieser Academie lebte er in ungemeinem Ansehen. Die Griechische und Lateinische Sprache erhielt er in beständigen Flor. Und als man wegen Einrichtung der Academie zu berathschlagen anfieng: so warff der Churfürst Otto Heinrich ein so genädiges Auge auf ihn/ daß er bey der Administration der Universität ihn in allen Stücken fleißig zu rathe zohe. Allein er lebte nicht lange mehr darnach; sondern er starb Anno 1558. den 28. Jun. in den 55. Jahr seines Alters.

Von seinen Srifften finden wir diese Nachricht aufgezeichnet:

Elegiæ & Epigramata varia. Diese trug sein Sohn Julius, nachmahliger Cantzler Ludovici, des Churfürsten zur Pfaltz/ in V. Bücher zusammen und gab sie unter den Titul Sylvæ &c. heraus. Er hatte derselben in seiner Jugend noch mehr verfertiget/ welche er aber alle dem Vulcano aufgeopffert hat.

Annotationes in omnes Ovidii Libros excepta Metamorphosi.

Lucani Pharsalia.

Opus de re metrica.

Melanchthon urtheilte davon also: *de re metrica extant eruditissimi & consummatissimi libri tres Jacobi Micylli, quo nemo latine scripsit Prosodiam eruditius aut diligentius.*

Von dem Luciano hat er unterschiednes in das Latein übersetzet und Anmerckungen hinzu gethan.

Arithmeticæ Logisticæ libri duo.

Den Cornelium Tacitum soll er auch sehr deutlich und klug in die Teutsche Sprache übersetzet haben.

Unter seinen Schüllern/ welche in der Welt berühmte Männer worden sind/ zehlen wir hauptsächlich: Joannem Fichardum und P. Lotichium Secundum, welchen wir billich den andern Ovidium nennen können.

Adamus Siberus setzet ihm libro IV. Poëmat. Eleg. 2. folgende Grabschrifft:

Scripta per ora volant non tantum docta Micylli,
æmula Carminibus culte Tibulle tuis:
Sed quoque Grajorum latias de divite gaza
auxit opes labor & sedula cura Viri.
Exuvias tenet hic tumulus, mens læta vagatur,
qua sacra Elysium concitat aura nemus.
Est vati Hutteno, Cordo, conjunctus & Hesso,
quisquis & è nostris nobile nomen habet.

Voce

Voce canit docta laudes & carmina Christo,
Aspectu fruitur colloquioque Dei.

Joannes Knippius war An. 1558. Rector und zugleich Medicinæ Doctor.

M. Philippus Lonicerus lebte 1575. als Rector hier. Er ist vermuthlich von der Familie des beberühmten Joannis und Adami Lonicerorum gewesen/ deren der erste An. 1569. im 70. Jahr seines Alters/ als ein berühmter D. Theologiæ und in der Griechischen Sprache höchst-erfahrner Mann zu Marpurg/ und der andere/ als Sohn/ ein Doctor Medicinæ und Stadt Physicus zu Franckfurt am Mayn An. 1586. gestorben ist.

Henricus Petreus war um das Jahr 1577. Rector. Scripsit Elogium carminice in Natalem Christi Saluatoris An. 1577. Reimundo pio Fichardo Patritio dicatum. Er lebte 1579. annoch. Weiter finde ich von ihm nichts.

M. Johann Valentin, von Laubach/ wird An. 1635. Rector. stirbt 1684. im 83. Jahr seines Alters. Es ist derjenige / welcher alle Gedichte des Virgilii in die teutsche Sprache übersetzet hat. Er fält von seiner eignen Arbeit in der Vorrede der Ubersetzung folgendes Urtheil; es ist zu wissen / daß in sothaner Ubersetzung nicht so sehr auf die Zierde und hochhergesuchte Redens-Arten der von Tag zu Tag zierlich sich erweitrenden Teutschen Sprache / als auf die nutzbarkeit der studirenden und vielmehr auf den Wort-Verstand / als die hochteutsche Zunge in diesem Poeten suchende Jugend gesehen worden.

Es wäre demnach eine höchst-nützliche Arbeit/ wenn sich ein gelehrter Mann/ welcher die Reinligkeit und rechte Bedeutung unserer Muttersprache in der Gewalt hat/ über so schwere Auctores erbarmete/ damit er die falschen Ubersetzungen/ welche wir von so vielen Auctoribus Classicis sehen müssen von ihrẽ Irrthümern sauberte und nach Arth der Frantzosen und anderer Nationen etwas geschicktes / verständliches und zierliches hervorbrächte.

Darnach stehet er in den Gedancken / Er sey der erste / welcher sich unterfienge den Virgilium Teutsch herausgegeben. Nun gebühret Ihm billich wegen der auf sich genommen Arbeit der schuldige Ruhm; und wir wollen auch durch gegenwärtige Einwendung ihm von dem erlangten Lobe nichts benehmen; iedoch dienet curieusen-Gemüthern in diesem Stücke zur Nachricht/ daß ich eine Ubersetzung der Æneis Virgilii schon von An. 1606. besitze / welche in teutschen Reimen zu Jena durch Johann Weidnern gedrucket worden ist. In der Vorrede stehet darzu / daß sie schon vor viel Jahren von einem gelehrten Manne verteutscht ausgegangen sey und diese neue Edition nur vor eine Verbesserung paßiren solle.

Es ließ sich auch An. 1658. zu Stargard eine Version in ungebundener Rede in 12mo sehen/ welche aber nach der Philipp-Zesischen Schreib-Art eingerichtet war und bey der gelehrten Welt schlechten Beyfall fand.

Die andere Auflage von des seel. Valentini Virgilio kam An. 1705. zu Franckfurt in 8vo. hervor.

M. An-

M. Antonius Itterus wurde An. 1656. Con-Rector und verwaltete sein Ambt über L. Jahr. Er war ein Grund-gelehrter und subtiler Philosophus seiner Zeit/ wovon absonderlich sein Compendium Ethices ein klares Zeugniß ablegen kan. Das Jahr seines Todes/ wie auch andere Nachricht von seinem Lebens-Lauf finde ich in des Hr. Augusti von Lersners Chronike nicht aufgezeichnet.

Anno. 1656. erlangte Samuel Rachelius das Pro-Rectorat. In zwey Jahren darauf ward er auf der Universität zu Helmstädt Professor. Er ist eben derjenige/ welcher den vortreflichen Commentarium über die Officia Ciceronis hinterlassen hat.

Johannes Jonsius ist von Geburth ein Holsteiner. Er hat sich durch das vortrefliche Buch: De Scriptoribus Historiæ philosophicæ, bey der gelehrten Welt einen unsterblichen Ruhm erworben; in dem Er darinne aus der Antiquität die nöthigsten Dinge von den alten Philosophis so herrlich zusammen fasset/ daß wir dieselben nicht vollkommener verlangen können. So viel als ich aus der Dedication an E. E Raths-Collegium schliessen kan: so mag Er An. 1657. im Gymnasio daselbst Pro-Rector worden seyn.

Der ietzige Rector ist Herr Johann Gerhard Arnold/ von Friedberg aus der Wetterau/ gewesener Consistorial-Rath/ Histor. et Eloqu. Professor und Rector des Hochfürstl. Gymnasii zu Durchlach. Er war anfänglich Pro-Rector und

kam An. 1690. den 3. Jan. hieher. Allein wegen seiner guten Gelehrsamkeit beschloß An. 1691. den 23. April der Rath/ daß er dem Rector Hr. Grabouio gleich gehalten werden solte. Als nun dieser gar wegzog: so erhielt er mit allgemeinen Beyfall das Rectorat.

§. VI. Nun ist noch übrig/ daß wir von der Bibliotheque etwas melden. Es sind in dieser Stadt hin und wieder allerhand Bibliothequen anzutreffen; wie dann noch heute zu Tage in dem St. Bartholomæi Stifft/ zu den Carmelitern und Predigern eine grosse Anzahl Bücher stehet: allein von diesen reden wir anietzo nicht/ sondern wir wollen nur die Bibliothecam publicam zu betrachten vor uns nehmen. Den Anfang darzu hat D. Ludwig von Marpurg/ genant zum Paradeiß/ da er An. 1484. eine Reise zum heil. Grabe nach Jerusalem vornahm/ gar rühmlich gemacht; in dem Er seine Bücher dem Magistrate zu einem Anfange einer völligen Bibliotheque verehrte. Nach der Reformation behielt ein iedes Stifft und Kloster seine Bücher eigenthümlich: dannenhero war man auf eine Vermehrung bedacht und An. 1572. ward das Zimmer in dem Casten-Hof darzu eingeräumet. Anno 1690, kauffte Hr. Waldschmidt/ Bibliothecarius, die vortrefliche Bibliotheque Hr. Maximilian zum Jungen um einen sehr raisonablen Preiß an sich/ wordurch sie einen starcken zusatz bekam. Das gantze Zimmer ist in 12. Repositoria mit Gittern von geflochtnem Drat eingetheilet/ in welchen die Bücher nicht so sehr nach dem

for-

format, als nach den Materien / wie die Käyserl. Bibliotheke zu Wien / gesetzet sind.

§. VII. Die vornehmsten MSS. in 8vo. hat Hr. Tentzel in den Monathlichen Unterredungen des 1698. Jahrs P. 491. in gegenwärtiger Ordnung aufgezeichnet.

1. Nürnbergische Chronica in 2. Folianten. Vom Ursprunge der Stadt zu den Zeiten Käysers Augusti biß auf das Jahr 1620.
2. Straßburger Chronica biß An. 1505.
3. Chronologia der alten freyen Reichs-Stadt Worms / welche M. Frider. Zornius 45. jähriger Rector daselbst / zusammen getragen hat.
4. Beschreibung der Ritterschafft und hochlöblichen Adels des ober-mittlern- und unterreinischen Bezircks.
5. Algemeine Beschreibung des Landes Würtenberg.
6. Chronica der Landgrafen zu Thüringen und Hessen.
7. Beschreibung des Gräflichen Stamm-Hauses Hanau.
8. Supplementum eorum, quæ in illustris viri Jacobi Augusti *Thuani* Historiarum sui temporis libris CXXXVIII. desiderantur ex *Hugonis Grotii* exscripta exemplari.
9. S. Athanasii Patriarchæ Alexandrini Interpretatio Psalmorum nunc primum græce & latine edita cum LXX. græcolatina à M. Elia Ehingero.
10. MS. Hispanicum de omnibus illius Regni Archi-episcopatibus, Episcopatibus, Ordinibus,

bus, eorumque proventibus, regiis reditibus, urbibus, provinciis &c. circa An. 1621.

11. Italica varia, in quibus multa contra Urbanum IIX. et Barbarinos ut et Hiſpanica de Comite Oliuarienſi et Gallica de Vita Henrici II.

in Quarto:

1. Manuſcriptum Arabicum pro Juventutis Informatione.

2. Thomæ Campanellæ, La Monarchia, gly Aforiſmi, overo Precetti politici. Diſcorſi delle ragioni, che ha il Re Cattolico ſopra il nuouo emisfero et altri Regni d'infideli, ſecondo la ſcrittura contro li Theologi &c.

3. Miſcellanea Theologica ad Hiſtoriam Superioris Sæculi pertinentia de Adiaphoris, Interim, Miſſa, Cœna Domini.

4. Magnum Volumen Epiſtolarum a Mutiano Rufo Scriptarum, qui Canonicus quondam Gothanus fuiſſe dicitur.

5. Variorum Theologorum Epiſtolæ Autographæ, ad Hartmann. Bayerum, unter welchen viele von *Melanchthone, Brentio, Flacio, Wigando, Iacobo Andreæ, Tilemanno Heshuſio, Spangenbergio, Sim. Muſæo* und andern vornehmen Theologis und Philoſophis ſich befinden.

Es führet gemeldeter Herr Tentzel noch mehr MSS. an/ welche wir aber um der kürtze willen vorbeygehen/ und den Leſer in ſeine Monathlichen Unterredungen l. c. weiſſen wollen.

§. IIX. Von gedruckten Büchern iſt auch ein

ziem=

licher Vorrath vorhanden/ sonderlich sind viele aus der Bibliotheca Iungiana dar/ welche mit vielen treflichen Schrifften aus der Historia Sacra, civili und literaria pranget. Und zwar hat der Herr zumjungen aus einer sonderlichen Curiosität offtermahls ein Buch aus Franckreich oder Italien mit grossen Kosten auf der Post bringen lassen. Der Cathalogus dieser Bibliothec ist nach seinem Tode von Herrn Waldschmidt verfertiget und zum öffentlichen Druck befördert worden.

Im übrigen ist dieses etwas nützliches bey dieser Bibliotheca publica / daß man fast alle Editiones der teutschen Bibel Lutheri, welche daselbst im vorigen Sæculo gedruckt worden sind/darinnen antrifft. Herr Tentzel ist in Besehung derselben sehr begierig gewesen zu erfahren: ob denen wol der Spruch 1. Ioh. V. 7. in allen diesen Ubersetzungen zu finden sey oder nicht? Er traf aber denselben nach fleißiger Untersuchung / weder in dem Exemplar von An. 1560. noch 1561. 1564. 1570. in Folio, noch in dem N. T. in 8vo. An. 1572. sondern in der Edition de An. 1576. in Folio, und 1578. 1583. und allen übrigen formaten nach dieser zeit an. Dannenhero kombt er um der letztern Editionum willen/ weil dieser herrliche Spruch darinnen stehet/ auf die Gedancken/ es habe M. Hartmann Bayer, welcher erst An. 1577. starb/ denselben An. 1576. in die Ubersetzung Lutheri einrücken lassen und diesem wären inskünfftige viel andere nachgefolget.

§. IX. Als An. 1704. der Welt-berühmte Jobus Ludolphus mit Tode abgieng: so vermachte

er

er seine Bücher in fremden Sprachen auf hiesige Bibliothecam publicam. Darinne finden wir unter andern:

1. Die Bibel in Schwedischer Sprache An. 1642.
2. Biblia Sclavonice in Moscovia usitata.
3. Ludolfi Lexicon Æthiopico-latinum cum animadversionibus suis in margine manu propria adscriptis. Edis. 2.
4. Eliæ Hutteri Matthæus, Syriace, Ebraice, græcé, latinè, germanicè, bohemicè, italicè, hispanicè, gallicè, anglicè, danicè et polnicè.
5. Käysers Caroli V. Glaubens-Bekäntniß in Croatischer Sprache mit Cyrulischen Buchstaben.
6. Augspurgische Confession in Dänischer Sprache.
7. Der Alcoran in Arabischer Sprache/ welcher schön abgeschrieben und vor Ofen unter der Beuthe gefunden worden ist.

§. IIX. Auf diese Bibliothecke ist es die Woche über zweymahl zu gehen erlaubt; in dem sie Mittwochs und Sonnabends den gantzen Tag über offen stehet. Will aber iemand und absonderlich ein frembder ausser der gesetzten Zeit die Bibliotheque besuchen: so gehet der Herr **Waldschmidt**/ Biblithec. und Archiv. einem ieden nach meriten gar gerne an die Hand.

Das IX. Capitel/
Von den Privilegiis, Messe/ Müntz-Freyheit/ Wappen und Elogiis dieser Stadt.

§. I.

Hiervon wollen wir unterschiedene anbringẽ/ damit der Leser daraus erkenne/ mit was vor herrlichen Freyheiten diese Stadt von langen Zeiten her begabet gewesen sey. Das erste Privilegium mag Richardi Confirmation vom Jahr 1257. seyn/ worinnen alle Privilegia insgemein und darbey insonderheit bestätiget/ zum theil auch von neuen gegeben werden. Erstlich bestätiget er Henrici Brief/ welchen er ihnen An. 1232. deßwegen gab/ damit hinfüro kein Bürger seine Tochter/ oder Enckel wider seinen Willen/ auch einem Käyserlichen Hof-Bedienten zu verheyrathen/ genöthiget seyn solle. Darnach will er/ daß die Stadt Franckfurt niemals von dem heil. Römischen Reiche veräussert/ sondern beständig dabey gelassen/ auch kein Bürger daselbsten um Geldes willen zu erpressen aufgefangen werden solle. Und zwar was die beständige Beybehaltung der Stadt Franckfurt bey dem Römischen Reiche betrifft/ so sind die Privilegien des Königes Wilhelmi von An. 1254. und des Käysers Caroli IV. von An. 1366. ebenfals bekandt.

§. II. Anno 1257. sagte ihnen auch Richardus festi-

festiglich zu/ daß er innerhalb ihren Mauren keine Festung zu bauen gesonnen sey. Und Käyser Ludewig Bauarus thate ihnen An. 1333. Diese Gnade/ daß sie/ als bescheidene und weise Leuthe (also nennet er sie/) welche ihm und dem Reiche besondere danckbahre Dienste gethan hätten/ die Stadt mit Mauren und Festungen nach ihrem Belieben erweitern möchten; lange nachher aber versicherte er sie/ das niemand bey fünff Meilen um die Stadt/ einen neuen Bau auffuhren/ weder Burg/ noch Stadt anlegen/ oder neue Zölle aufsetzen/ und wenn sich dieses jemand unterstünde/ solsolches von den übrigen Reichs-Städten seinet wegen gewehret werden solle. In dem folgenden Sæculo nehmlich 1470. erlaubte ihnen Käyser Friderich III. um Franckfurt und Sachsenhausen Landwehren/ Warthen/ Schlagthürne/ Gräben/ Einfänge und andere Befestungen zu machen. Denn weil in dem Römischen Reiche dazumahl viel und mancherley Aufrühre/ Mord/ Raubereyen und Beschädigungen entstunden: so wolte er an ihr eine solche Brustwehr haben/ welche sich wider alle Widerwärtigkeiten beschützen könte.

§. III. Uber die warme **Wasser-Quelle und Saltz-Süde zu Soden ist Käyser Friedrichs III.** Confirmatio und Extensio Privilegii von An. 1483. vorhanden/ worinnen folgende Worte stehen: ... **Wir setzen und wollen/ von unser Käyserl. Macht vollkommenheit/ daß nun fürbaß hin des gemeldeten Käysers** Sigmundi **unsers Vorfahren Brief in allen und ieden Worten/**

Clau-

Clausula, Puncten/ Artickeln/ Inhaltung/ Meinungen und Beyruffungen/ zu gleicher Weisse/ als ob der von Worte zu Worte hierinne geschrieben wäre/ gantz kräfftig und mächtig sein/ stets bleiben/ gehalten und sich des die genandten von Franckfurt/ mit sambt der Vor- und nachbestimten unter Käyserlichen Erklärung in seinem Inhalt und darzu in dem Dorff Soden und den Quellen und andern dazu gehörend/ warm und kalt/ auch gesaltzen und ungesaltzen Wasser suchen/ bauen/ daselbst Saltz-Pfannen eine/ oder mehr aufrichten/ haben/ halten und sich des alles/ als vorgeschrieben stehet/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert/ doch uns und dem Reiche unsere Käyserliche Obrigkeit und Männiglichs Gerechtigkeit hierinne vorbehalten .etc.

§. IV. Des Römischen Königes Sigismundi Privilegium, daß Niemand/ als die Bürger und Beysassen allhier Güter ankauffen solten/ lautet also: = = setzen thun und geben ihnen die in krafft dieses Brieffes mit Nahmen/ daß kein Fürst/ Geistliche/ oder Weltliche/ Grafen/ Herren/ Ritter/ Knechte/ oder niemands anders/ was wesens er sey/ keine Hausunge/ Hof/ oder andere Güter/ oder Erben/ in unser und des Reichs Stadt zu Franckfurt noch zu Sachsenhausen/ und ihrer Zugehörunge und Gericht/ kauffen solle/ noch möge/ noch anders an sich erzeigen/ einnehmen oder empfahen/

er sey dann ein weltlicher eingesessener Bürger oder Beysaß daselbst / der uns / dem Reiche und derselben Stadt zu Franckfurt / verbunden / getreu und gehorsam sey / und daß auch niemand / keinerley solche Hausunge / Hof oder andere Güter / oder Erben / zu Lehnen machen solle / noch in andere Hände verkauffen / geben oder wenden / anders dann weltlichen ingesessenen Bürgern / oder Beysassen daselbst / die uns / dem Reiche und derselben Stadt Franckfurt verbunden / getreu und gehorsam sind / und daß man auch solche Hausunge / Hof / Güter und Erbe / vor unserm und deß Reichs Gericht zu Franckfurt / oder sonst vor dem Rath / oder des Raths Freunden zu Franckfurt / als das bißher gehalten ist / aufgeben solle / und nicht anderstwo.

§. V. Diese berühmte Stadt wird durch zwey Volckreiche Messen noch herrlicher gemacht. Die erste fält auf Judica, die andere gleich nach Marien Geburth ein. Wenn nun also der Marien-Tag an einem Donnerstag / Freytag / Sonnabend oder Sonntag kommt; so werden die Boutiquen den Montag darauf geöffnet: allein / wenn dieser Tag sich auf einen Dienstag oder an einer Mittwoche einfindet; so gehet die Messe den Montag zuvor an.

§. VI. Man findet nicht eigentlich aufgezeichnet / in welchem Jahr die Franckfurter eine Messe bekommen haben. Etliche geben diese Nachricht / es hätte schon im Jahr 1165. der Käyser Fridericus

cus Barbarossa alle diejenigen/ welche die Franckfurtische Messe besuchten/ in seinen und des heil. Römischen Reichs Schutz genommen uud ein sonderliches Privilegium darüber ertheilet. Andere beweisen/ es sey die eine von diesen Messen erst An. 1237. vom Käyser Friderico II. aus Mäyntz nach Franckfurt verleget und die S. Bartholomæi Messe genennet worden. Ob wir nun schon also die Zeit von der Stifftung der ältesten Messe nicht so genau erfahren können: so zeigen doch glaubwürdige Monumenta, daß die Fasten-Messe an Judica seind An. 1330. dem Käyser Ludovico Bavaro ihren Uhrsprung zuschreiben müsse. Uber gemeldete zwey Messen sind auch zwey grosse Viehmärckte allhier: der grosse Ochsen-Marckt und der Schwein-Marckt. Der erste fängt sich auf S. Galli an und endiget sich auf Martini.

§. VII. Die frembden und Kaufleute sind diese Zeit über in sonderbarem Schutz und Schirm des Käysers und ist auch darbey einem ieglichem der sein eigen Hauß und Hof besitzet/ ohne einigen Wiederspruch erlaubet/ die fremden in sein Quartier aufzunehmen. Damit es doch aber nicht an Bewirthung fehle/ so ist folgende Anzahl der Gasthöfe allhier anzutreffen: der schwartze Adler/ die Stadt Amsterdam/ Grüne Baum/ Dannen-Baum/ schwartze Beer/ Blum/ schwartze Bock/ Bocks-Horn/ Stadt Cassel/ Reichs-Cron/ drey Schwedische Cronen/ Danneberg/ Stadt Darmstadt/ Elephant/ gülden Einhorn/ Gülden Kugel/ Fröliche Mann/ Gülden

Ganß/Gerst/Stadt Hamburg/Grosser Hirsch/ Hirsch im Räynerhoff/ Unterhorn/ Gülden Bann/ Krachbein/ Rother Krebs/ alt Kutscher Hoff/ Lands-Burg/ Stad Lüneburg/ gülden Lufft/ gülden Löw/ Maulbeer-Hoff/ rothen Münde (roth Männlein) Neuen Eck/ Nürnberger Hoff rothe Ochs/ Paradies-Hoff/Raad/drey Rinder/ Reiffenberg/ Rooß/ Rothen Hauß/ kleine Riesen/ drey weisse Rosse/ Rebstock/ Roseneck/ grüne Schild/ Sack/ Steinern Hauß/ Storck/ Alten Schwaben/ Rothe Schwerdt/ Weisse Schwanen/ Gülden Schwanen/ zwey Schweitzer/ Stern/ Wein-Trauben/ Viehehoff/ Weydenhoff/ Wolffs-Eck/ Weydenbusch/ Wildemann/ Alte Weisse/ Stadt Worms Wind-Mühl/ Stadt Würtzburg.

§. IIX. Von Käyser Friderici Barbarossæ Privilegio über die Messe haben wir §. IV. gedacht. Käyser Ludwig versprach An. 1337. daß weder Mäyntz noch andere Städte eine Messe erhalten solten/ welche der Stadt Franckfurt schädlich seyn könte. König Wenceslaus erstreckte 1384. alle beyde Messen auf viertzen Tage hinter einander/ und setzte auch diese gewisse Zeit/ daß die Herbst-Messe an dem achten Tage nach unser Frauen Tag Nativitatis, und die Fasten-Messe an dem Freytage vor dem Palmen-Tag ein Ende nehmen solte.

§. IX. Nunmehr kommen wir zu ihrer Müntz-Freyheit. Vor alten Zeiten besassen die Städte kein Müntz-Recht; sondern es waren vornehme

alte

alte Geschlechter in denselben/ welche im Nahmen des Käysers Müntzen schlagen liessen. Dannenhero erhielten sie gewisse Freyheiten/ ein eigenes Müntzhauß/ deßgleichen die Befreyung von allen Aufflagen. In dieser Stadt selbst wohnete vor vielen Jahren eine Familie, mit Nahmen Heller/ welche das Recht Creutz-Heller zu müntzen schon lange vorher exercirte/ ehe noch die Stadt solches erlangte. Es sind auch die zwey Müntzer Jacob von Knoblauch und Siegfried zum Pardeiß genugsam bekandt/ unter denen der erste die Freyheit Turnosen (*) zu schlagen hatte.

(*) Diese haben von der Stadt Tours in Franckreich den Nahmen/ welche auf Lateinisch Cæsarodunum heisset und in dem Orleanischen Gebiethe lieget. Philippus Pulcher, König in Franckreich ließ An. 1300. dergleichen Müntze zum ersten in dieser Stadt prägen. Weil sie nun den Teutschen um diese Gegend zur Bezahlung sehr angenehm fiel: so erlaubte Käyser Ludovicus V. An. 1341. seinem damaligen Wirthe Jacob Knoblauchen dem Lande zum besten Tournosen zu verfertigen. Jedoch behielt er das Müntzwesen länger nicht als bis auf das Jahr 1344. in welchem es gemeldeter Käyser an die Stadt Franckfurt selbst überließ.

§. X. Und auf soche Arth kam es an die Franckfurter/ welchen Käyser Ludovicus An. 1346. am Montag nach S. Catharinen Tag noch ein neu Privilegium darzu gab. Anno 1428. am Donnerstag nach dem Sonntag Cantate begnadigte sie Käyser Sigismundus, daß sie silberne Müntz auf Turnus/ Englisch und Pfennig schlagen möge. In dem folgenden Jahr mochte sie auch auf gnädige Erlaubniß des Käysers güldene Müntze verfertigen lassen.

§. XI. Die gewöhnlichen Silber-Müntzen allhier/ welche die Stadt prägen mag/ sind folgende:

Heller.

Creutz-Heller.

Creutzer/ 60. Stücke ein Gülden.

Englisch 7. Pfennige.

Weißpfennig Albus. 8. Heller/ oder 2. Creutzer.

Batzen. zwey albus. Funfzehn machen einen Gulden.

Sechs-Creutzer.

Turnosen/ 54. Stücke machen einen Gulden und 40. Creutzer.

Achtel Reichs-Thaler.

Drey Bätzner. 12. Creutzer.

Orths Reichs-Thaler.

Halbe Reichs-Thaler.

Gülden. macht 60. Creutzer.

Reichs-Thaler.

Doppel-Reichs-Thaler.

§. XII. Zu guter letzte wollen wir noch einen Auszug aus des Käysers Caroli V. Privilegio über das Müntzwerck hieher setzen/ welches er An. 1555. den 19. Nov. den Bürgemeistern und Rath daselbst ertheilet hat: ꞉ ꞉ ꞉ thun und geben ihnen die auch hiermit von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit/ in Krafft dieses Brieffes/ also/ daß sie und ihre Nachkommen nun hinfüran/ nach Inhalt unserer und des heiligen Reichs auf den nächst vor dem jüngstgehaltenen Reichs-Tage zu Augspurg des ein und fünfftzigsten Jahr/ der geringern

gern Zahl neu-gemachter und aufgerichteter Müntz- und Probations-Ordnung / allerley Sorten von gülden oder silbern Müntz / so mit Müntz-Freyheiten versehen seyn und zu Müntzen haben / durch einen ehrbarn und aufrichtigen / verständigen Müntz-Meister / den sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen und gebrauchen / müntzen und schlagen lassen / und damit treulich fahren / handlen sollen uud mögen / von allermänniglich unverhindert / doch sollen alle güldene und silberne Müntzen die sie / wie obstehet / schlagen und müntzen lassen von Strich / Nadel / Korn / Schrot / Gran / Gehalt / Werth und Gewicht / obgemeldter unser und des heiligen Reichs neugemachter Müntz-Ordnung gemäß / und nicht geringer seyn: auch wo wir unsere Nachkommen am Reich küufftiglich über kurtz oder lang der gülden und silbern Müntz halben / Aenderung und andere Ordnung vornehmen / geben und machen würden / und sonderlich dem / was derhalben jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu Augspurg die fünf und viertzigsten Jahrs der mindern Zahl / durch unsern freundlichen lieben Bruder / Herrn Ferdinandten / Römischen / zu Ungarn und Böheim / Könige &c. Freyhertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundt / und Grafen zu Tyrol mit zuthun gemeiner Stände beschlossen und geordnet worden / derselben sollen gemeldte Bürgermeister und Rath zu Franckfurt / und ihre Nachkommen / sich alsdann gemäß und gehorsamlich verhalten.

§. XIII. Was im übrigen das Wappen der Stadt Franckfurt betrifft / so führet sie heute zu Ta-

Tage einen weissen Adler mit einer güldnen Crone auf dem Haupte/ durch die Flügel einen halben gelben Circkel/ in einem rothen Felde. In dem Thor an der Mäynbrücke stunden vor diesem neben dem Adler gegenwärtige Disticha in Steine eingehauen:

Nil Deus in Terris donavit Cæsare majus,
Auspiciis cujus stat Decus Imperii.
Ergo Aquilam hanc, totum victricia signa per orbem,
Fac placidus foveas, qui regis Imperium.

§. XIV. Daß auch diese vornehme Reichs- und Handels-Stadt iederzeit von gelehrten Leuten mit rühmens-würdigen und höchst-verdienten Lob-Sprüchen beehret worden sey/ solches mögen folgende Elogia klärlich an den Tag legen:

Güntherus lib. 1. Ligur. de Gestis Friderici I. Imper. rühmet also von ihr:

Acturi sacræ de Successore Coronæ
Conveniunt Proceres totius viscera regni
Sede satis nota, rapido quæ proxima Mago
Chara situ, populoque frequens, murisque decora est,
Sed rude nomen habet; Nam Teutonus Incola dixit
Franconofurt: Nobis liceat sermone Latino
Francorum dixisse vadum, quod Carolus illic
Saxones indomita nimium feritate Rebelles

Op-

Oppugnans rapidi latissima flumina Mogi
Ignoto fregisse vado, mediumque per amnem
Transmigrasse suas neglecto ponte cohortes
Creditur; inde locis mansurum nomen inhæsit.

Henricus Stephanus

Tot tibi nostra dabit pulchras Francfordia merces,
Hæc habet, ut dicas, quicquid in orbe fuit.
Gargara quot segetes, quot habet Methymna racemos,
Aequore quot pisces, fronde teguntur aves.
Quot cœlum stellas, tot habet Francfordia merces
Mercuriusque suo prostat in emporio.
Seu caperis nostram peregrè advenientibus urbem
Ante oculos veniet merx numerosa tuos.
Sive petis merces patrias, tibi mille placebunt:
Cogeris voti nescius esse tui.

Julii Cæsaris Scaligeri Elogium.

Multa laboratis debet Francfordia sulcis,
Multa racemiferis vinea culta jugis.
Quid referam, quanta & quæ convexere metalla?
Quæ Mars bellipotens; quæ petit alma Ceres?
Huc Italus patriis miratur partibus orbem,
Advectum stupet huc Gallia magna suum.

Hic oriens,hic terra novis comperta ſub aſtris,
Agnoſcit genii ſemina plena ſui.
Nec tamen in brutis ſola hæc commercia rebus,
Hic animi æternæ ſed cumulantur opes.
Quod ſi res paucas operoſa eſt dicere merces:
Non magis eſt cunctas res operoſa, dare?

Petrus Lindeberg läſt ſich in dieſe Worte heraus:

Imperii lumen, ò bellis ſplendida tectis,
Sed præſtantum hominum genio cultuque penuque
Martia coctilibus radiat Francfordia muris.
Urbs opibus præſtans, ceu cornu copiæ opimis,
Filia Mercurii,Phœbi Germana ſuperba,
Nobilis Imperio, ac rerum penuaria cella.
Quid tibi commemoro cellas, quas congerit illic
Adria, Tibris, Aras, Nilus, Tameſis, Padus, Iſter
Sequana, Scaldis, Anas & quem bibit Indea Ganges
Ac totum huc vectum peregrinis flatibus orbem?
Quicquid avent oculi, quicquid mens fingere tentat
Quid claros virtute viros? quid Mœnia circum
Inſanis Cataphracto minis? librasve frequentes
Quod recitare alias brevitas me temporis urget.
Tu quæcunque optas, alibi non quære, nec extra
Hic orbis ſpeciem ſapiens natura locavit.

Idem

Idem ita prosequitur Laudem hujus Civitatis:

Dives opum, mundi Microcosmus, Martia muris
Germana Aonidum filia Mercurii.
Et clara Emporio & rerum penuaria cella est
Urbs a Francorum sic vocitata vado:
Cui nil Dii superi, cui nil natura negavit.
Nam si quæ desunt, nec sibi mundus habet.

Georgius Fabricius.

Quà sua Flavicomus pandit modo cornua Mœnus,
Ostentat Turres Francfordia nobilis altas
Urbs, decus Imperii: qua primos Cæsar honores
Accipit & titulum regni sceptrumque reportat.
Lignea tota tamen, nec claris splendida tectis,
Sed claris speciosa viris: Huc sæpe Camænas
In sua tecta trahit facunda voce Mycillus,
Suspensasque tenet, Phœbeo numine plenus.

Conradi Celtis.

Francophoram Mœnus flavus perlabitur urbem
Per Francos quæ condita quondam
Illorum trepidis dum Gallia personat armis
Ad Mosam Imperium statuentes
Qua Metis & Treviris nunc surgunt mœnibus altis
Imperiumque ferunt modo nostrum
Moribus & lingua nobiscum convenientes,
Dispiciuntque vagos modo Gallos.

Chriſtoph. Colerus.

Heic Mercatorum fanum, clariſſima fundo
Qua Mœnus Rheni trepidat miſcerier undis
Et ſua participant cordati nomina franci,
Cæſaribus ſum nota domus templumque legendis.
Sunt etiam Bacchi mihi munera, ſunt mihi colles
In Mœni liquidis reddentes fontibus umbras.
Huc Indi properate, Arabes huc tendite molles,
Merces thuricremæ & Gazæ venduntur eburnæ.
An tantum in patriis licuit vidiſſe tabernis?
Quid moror in cunctis? autumni frigore primo
Me pete, vere novo pete me, dein talia profer:
Orbis totius vidi una ego in urbe coactas.

Wir geben im übrigen allen dieſen Elogiis beyfall/ welche ſo viel Poëten dieſer Stadt zu Ehren verfertiget haben und ſchlieſſen mit Petri Lindenbergii aufrichtigen Worten:

Hactenus has Cœli dotes Tibi gratulor eſſe
ac, longe ut durent, ſedula vota dabo.

Anhang Einiger neuen und curieusen Bücher.

Staaten von Europa complet 8.

Von diesen wird auch ein ieder Staat besonders verkaufft; wie sie am füglichsten nach der Ordnung zu binden/ können die Liebhaber in der Einleitung zu denen Europäischen Staaten verzeichnet finden.

Staaten der ausländischen Potentzen.

Hievon sind würcklich fertig und zu haben:

Staat von Persien/ Türckey/ Sina und Tartarey:

Die übrigen folgen nechstens auch.

Von Reichs-Städten ist fertig.

Einleitung zur Nachricht von denen Städten des heil. Röm. Reichs 8.

Historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg mit Kupffern und einem Anhang 8.

Nachricht von der Stadt Hamburg/ Lübeck/ Bremen/ Augspurg/ Ulm/ Franckfurt am Mayn/ Rothenburg an der Tauber/ Windsheim/ Schweinfurt/ Weissenburg am Nordgau 8.

Die übrigen folgen nechstens auch.

Von Academien und Universitäten ist fertig.

Nachricht von der Universität zu Halle und Leipzig.

Die übrige folgen nach und nach.

Con-

Conlectio nova librorum rariorum, qui vel integri inseruntur vel adcurate recensentur. fasciculus secundus 8.

Hachenbergi *Pauli* Germania media, publicis dissertationibus proposita; Editio tertia. Guilielmus Turckius recensuit, ac Dissertationem de Geographia Germaniæ medii ævi adjecit. 4.

Kressii *Joh. Paul.* specimen jurisprudentiæ Civilis, forensis, in quo non tantum ex Jure Institutionum, Pandectarum & Codicis recepta usu legum capita traduntur, verum ê germanorum institutis atque praxi moderna infinita supplentur &c. 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Westphal. specimen spectimum 4.

Höpffners *P. C.* Roma antiqua, oder kurtze Fragen von denen alten Gebräuchen der Römer; mit einer Vorrede Herrn Jac. Fr. Reimmans 12.

Reimmans Jac. Fr. Versuch einer Einleitung in die Historiam Literariam antediluvianam 8.

Anmerckungen auserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 4. Theile in 8.

Brunnemanns Anleitung zum Inquisitions-Process, edirt von J. S. S. D. ietzo mit Anmerckungen vermehret von D. J. J. W. Die Anckerckungen sind auch besonders zu haben in 4.

Caroli V. peinliche Halsgerichs-Ordnung cum notis succinctis practicis D. Jac. Frid. Ludovici Prof. Hall. 8. & 4.

Gund-

Gundlings Entwurff von der Historia Literaria, samt einem Discurs über Hobbesium de Cive 8.

Gundlingii N. H. schediasma de jure oppignorati territorii. 4.

Ejusdem historiæ philosophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum sectarum, de scriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus, ea qua par est, libertate disseritur. 4.

Ejusdem Observationum selectarum ad rem literrariam spectantium tom. I. & II. sub prælo 8.

Ejusdem Abriß zu einer vollkommenen Reichs-Historie 8.

Ejusdem Otiorum 1ste 2. 3. und 4. Auflage sub prælo 8.

Ejusdem Historische Nachricht von der Grafschafft Neufchatel und Valangin. 8.

Ludewigs J. P. Preußisches Neuburg oder Neufchatel, samt dessen Gerechtsamen 8.

Ejusdem kleine Teutsche Schrifften 8.

Ejusdem Recht der Invaliden Häuser/ vorgestellet bey Gelegenheit des von Ihro Königl. Majestät in Preussen neuangeordnetem Invaliden Hauß für alte und breßhaffte Soldaten 8.

Ejusdem Neniæ Pontificis de jure Reges adpellandi 8.

Ludovici historia juris naturalis 4.

Ejusdem compendium Novellarum 8.

Lutheri Schrifften neuer Theil/ mit einer Vorrede Hrn. Prof. Buddei fol.

Lutherus redivivus mit dem zweyten Theil und Vorrede D. Speners vermehrt 4.

Manßfeldischen Hochgräflichen Hauses 800. Jähriger aneinanderhangender Stamm-Baum in Kupffer/ samt beygefügter accurater Beschreibung 8.

Preussen das vertheidigte wider den vermeinten und wiederrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens/ und ins besondern dessen Anno 1701. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreuetes/ unbefugtes/ und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen 4.

Recessus Imperii ab Anno 1654. cum notis Gamsii so gleich unter dem Text beygedruckt stehen. 4.

Semlers-Christ-Antiquitäten heil. Schrifft/ oder Biblische Fragen von dem Paradiese/ Archa Noe, Stiffts-Hütten/ Tempel/ Hohen-Priester/ Licht und Recht/ Opffern/ Banne/ Festen/ Synagogen, Götzen/ Gewicht/ Müntzen/ Massen/ Frey-Städten/ Begräbnissen der Jüden/ u. d. g. 12.

Thomasii Christ. kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexen-Processe/ und einigem Anhang. complet. 4.

(o)

Lutheri Schrifften neuer Theil/ mit einer Vorrede Hrn. Prof. Buddei fol.

Lutherus redivivus mit dem zweyten Theil und Vorrede D. Speners vermehrt 4.

Mantzfeldischen Hochgräflichen Hauses 800. Jähriger aneinanderhangender Stamm-Baum in Kupffer/ samt beygefügter accurater Beschreibung 8.

Preussen das vertheidigte wider den vermeinten und wiederrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens/ und ins besondern dessen Anno 1701. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreuetes/ unbefugtes/ und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen 4.

Recessus Imperii ab Anno 1654. cum notis Gamsii so gleich unter dem Text beygedruckt stehen. 4.

Semlers Christ-Antiquitäten heil. Schrifft/ oder Biblische Fragen von dem Paradiese/ Archa Noe, Stiffts-Hütten / Tempel/ Hohen-Priester/ Licht und Recht/ Opffern/ Banne/ Festen/ Synagogen, Götzen/ Gewicht/ Müntzen/ Massen/ Frey-Städten/ Begräbnissen der Jüden/ u. d. g. 12.

Thomasii Christ. kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexen-Processe/ und einigem Anhang. complet. 4.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtze Nachricht von der Stadt Franckfurt am Mayn

S.l. [ca. 1710]

Res/H.lit.u. 197#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10919548-1
VD18 14512165-001